

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

42. Sitzung (14.07.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XLII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Frey; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Fecht, Grimm, Herr, Hoffmann, Körner, Lang, Mags, Rittermaier, Kettig v. K., Rindeschwender, Scheffel, Sonntag, Erdtschler, v. Vogel, Weller und Winter v. H.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der erste Sekretär macht der Kammer folgende neue Petitionen bekannt:

- 1) der Johann Lang'schen Ehefrau in Dfnadingen, Amtsbezirks Staufen, um Gestattung der Ablösung einer auf ihrem Zinsgut haftenden Fendallast und um Rückgabe einer früheren Petition;
- 2) der Rebleute Johann Ainsler in Hagnau und Konsorten, und des Jakob und Konrad Knoblauch zu Stetten, Amtsbezirks Meersburg, um Entschädigung wegen der ihnen durch den Verkauf der herrschaftlichen Reben entzogenen Nahrung.

Es werden sofort mehrere Berichte der Petitionskommission erstattet durch den Berichterstatter

Gerbel:

- 1) über die Bitte der Peter Münchs Wittwe zu Ladenburg um Ermittelung der Erlaubniß zum Verkauf ihres Erbbestandguts.

Beil. Nr. 1.

Der von der Petitionskommission beantragte Uebergang zur Tagesordnung wurde zum Beschluß der Kammer erhoben.

- 2) Ueber die Bitte des Jos. Huber in Dypenau, im Amtsbezirk Oberkirch, wegen Forderung an die Cardinal Rohan'sche Verlassenschaftsmasse für eine Brodlieferung.

Beil. Nr. 2.

Ziegler: So weit ich die Sache kenne, so ist gegenwärtig beim Hofgericht in Rastatt eine Klage gegen den Fiskus anhängig, weil der Petent glaubt, der Fiskus müsse ihn bezahlen, und ich bin auch der Meinung, daß hier der Fiskus als Nachfolger des Cardinals Rohan eintreten muß. Es muß immerhin wünschenswerth seyn, daß Prozesse, wenn der Fiskus wirklich eine Verbindlichkeit zur Zahlung hat, vermieden werden.

Ich möchte deshalb wünschen, daß die Petition an das Staatsministerium überwiesen wird, mit der Bitte, die Sache im Administrativweg auszugleichen, damit der Petent nicht gezwungen ist, seine Ansprüche auf dem langen und kostspieligen Rechtsweg zu verfolgen.

Mohr: Wenn der Vertrag mit dem Amt Achern beiliegt und verlesen wird, so könnte dies die Kammer vielleicht veranlassen, die Sache zu empfehlen.

Knapp: Ich muß bestätigen, was der Abg. Ziegler bemerkte und noch beifügen, daß bekanntlich die Rohan'sche Gantmasse fast ganz aufgezehrt worden ist, so daß die Kreditoren in dieser Masse nichts mehr finden, als die abgenagten Beiner, was daher kommt, daß der Prozeß schon so lange dauert, nämlich von 1802 bis heute.

Wegel II.: Es dürfte zweckmäßig seyn, dem Antrag des Abg. Ziegler Folge zu leisten. Die Kosten kommen von einer Execution her, welche schon in den 90er Jahren veranlaßt wurde. Die Gemeinde, welche die Execution durch

die Reichstruppen erhielt, mußte die Kosten bezahlen, und auf jeden Fall ist dieser Mann zu bedauern, wenn er noch keine Zahlung erhielt, denn vermuthlich wurden die Kosten repartirt. Ob aber die Gemeinde subrepartirt, ob die Gemeinde Oppenau den Ersatz wieder in die Gemeindefasse eingezogen hat, konnte aus den Akten nicht gesehen werden. Dagegen aber ist richtig, daß in die Rohan'sche Verlassenschaft und überhaupt in das Rohan'sche Vermögenswesen diese Posten auch aufgenommen wurden, und es ist mir nicht erklärbar, warum diese Forderung von dem Petenten nicht besonders liquidirt und an die Gemeinde Oppenau nicht speciell geltend gemacht worden ist. Da es übrigens schon 17 Jahre sind, daß ich diese Akten in der Hand hatte, so kann ich keine weitere Auskunft geben, allein zur Beruhigung dieses Mannes würde es dienen, wenn man die Sache an das hohe Staatsministerium überweise.

Nettig v. E.: Es scheint, daß die Forderung des Petenten rein an die Rohan'sche Gantmasse gerichtet war und nicht auf öffentlichem Titel beruht, weil der Petent selbst sagt, er sei in der fünften Klasse ganz durchgefallen. Er würde also dort nicht seinen Anspruch vorgebracht haben, wenn er Hoffnung gehabt hätte, auf leichterem und sicherem Wege zu seiner Forderung zu gelangen.

Ziegler: Dem Petenten wäre es angenehm gewesen, aus der Rohan'schen Gantmasse das Geld zu erhalten, allein wegen Mangel an Mitteln ist er durchgefallen und nun wendet er sich an den Staat als Nachfolger des Kardinals von Rohan.

Bohm: Ich schließe daraus, daß der Petent bei der Rohan'schen Gantmasse liquidirt und nicht abgewiesen wurde, seine Forderung vielmehr nur wegen Mangel an Mittel durchfiel, daß er nun seine Forderung nicht an den Staat machen kann, indem damals alle Forderungen, die aus den abgetretenen Hoheitsrechten an Baden übergangen, besonders liquidirt werden. Es handelt sich hier um eine rein aus privatrechtlichem Titel entspringende Klage.

Gerbel: Daß dieser Mann, der Rohan'schen Gantmasse gegenüber, Kreditor war, geht schon aus einem Urtheil hervor, wonach Huber in die fünfte Klasse locirt worden ist. Wäre es eine aus öffentlichem Recht entspringende Forderung, so hätte dieses Urtheil nicht ergehen können, sondern der Petent an die Staatskasse gewiesen werden müssen. Nachdem aber der Petent in der fünften Klasse

durchfiel, hat er sich an den Fiskus gewendet und seine Klage bei dem Hofgericht angebracht, ohne das Schicksal derselben abzuwarten. Nun ist freilich möglich, daß im Administrativweg die Zahlung wird bewirkt werden wollen, aber dann müßte vorerst die Enthörung nachgewiesen werden, und vor dem ist eine Ueberweisung ans Staatsministerium formell unzulässig. Die Petitionskommission muß in dieser Hinsicht um so bedenklicher zu Werk gehen, damit solche Ueberweisungen auch Erfolg haben. Wollen die Leute den Rechtsweg verlassen und das Schicksal ihrer Klage nicht abwarten, so sind sie in der Lage, sich an die Staatsbehörden, und wenn sie dort enthört worden sind, hierher zu wenden. Auch ist möglich, daß die Gerichte die Forderung als aus öffentlichem Recht entspringen ansehen und die Staatskasse verurtheilen, und jedenfalls würde ich rathen, dieses Schicksal abzuwarten und sich dann an die Staatsbehörden zu wenden, und wenn sie dort enthört worden sind, ihre Bitte an uns zu richten, wo sich dann darum handelt, ob man materiell für angemessen findet, die Sache dem Staatsministerium zu überweisen.

Kuapp: Die Bewohner des Bisthums Straßburg haben auch zu Baden gehört. Das Vermögen hat man allerdings übernommen, nicht aber die Schulden, indem man die Kreditoren an die Rohan'sche Masse verwiesen hat. Diese Leute sind bis jetzt hingehalten worden, wo sich herausstellte, daß sie aus der Masse nichts mehr erhalten können, weil, wie gesagt, die Masse aufgezehrt ist und nun die Leute um ihr ganzes Guthaben geprellt sind.

Merk: Ich widersetze mich dem Antrag des Abgeordneten Ziegler, denn dies ist keine geringe, sondern eine wesentliche Form, und ich trage auf Abstimmung an.

Der Antrag des Abg. Ziegler wird hierauf bei der Abstimmung verworfen, der der Kommission auf den Uebergang zur Tagesordnung dagegen angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Eingabe des Amtsbürgermeisters Müller und Konsorten in Spielberg, Oberamtsbezirks Durlach, um Verwendung bei großherzoglicher Regierung zur Verwilligung einer Entschädigung wegen verlorenem Holzgeld;

Beil. Nr. 3,
worüber die Tagesordnung beschlossen wird.

Wezel II. berichtet über die Beschwerde des Schullehrers Anton Schneggenburger in Rippoldsau, Amtsbezirks Wols-

fach, Entziehung des Bürgergenusses zu Eßlingen im Amtsbezirk Wöhringen betr.;

Beil. Nr. 4,

worüber zur Tagesordnung übergegangen wird.

Derselbe berichtet über die Eingabe sämtlicher Schäfer im Amtsbezirk Buchen, um Befreiung von der auf ihre Hunde gelegten Tare,

Beil. Nr. 5,

worüber die angetragene Tagesordnung beschlossen wird.

Derselbe berichtet über die Bitte der Gemeinde Mingolsheim, Oberamtsbezirks Bruchsal, um Berücksichtigung des Holzbedarfs der dortigen Bürger bei Holzversteigerungen aus den landesherrlichen Waldungen.

Beil. Nr. 6.

Trefurt: Ich widersehe mich dem Kommissionsantrag, und zwar zunächst besonders im Interesse der herrschaftlichen Forste selbst. Es hat sich in Mingolsheim und in andern Orten jener Gegend seit der Einführung des Forstgesetzes und besonders seit der Einführung der Ordnung, daß bloß im Wege der Versteigerung Holz abgegeben werden soll, durch die Erfahrung bewährt, daß dieses dem herrschaftlichen Acker weit mehr Nachtheil als Vortheil bringt. Es wird zwar dadurch erreicht, daß das Holz auf seinen höchsten Preis gebracht wird, allein die Frevel werden andererseits sehr vermehrt, und der Weg, welchen die Kommission vorgeschlagen hat, um den Armen zu helfen, ist nicht hinreichend, namentlich nicht für diejenige Klasse von Holzbedürftigen, die nicht gerade unter die ganz armen gehören, aber dabei doch nicht im Fall sind, die Bürgerschaft der Ortsvorgesetzten erhalten zu können und daher auch bei der Versteigerung nicht zugelassen werden. Das Holz steigt jetzt um so mehr im Preise, weil neuerer Zeit auch Ueberhainer zu den Versteigerungen gekommen sind und die Preise erhöhen. Ich glaube, es wäre zunächst im Interesse des Acker, wenn nicht bloß für die Gemeinde Mingolsheim, sondern auch für andere in jener Gegend, wovon ebenfalls Petitionen einkamen, die Einrichtung getroffen würde, daß sie um eine gewisse Tare das Holz aus den herrschaftlichen Waldungen beziehen könnten. Ich will nicht sagen, um eine besonders niedere, sondern bloß um eine solche, daß man nicht genöthigt wäre, durch Versteigerung das Holz zu erhalten. Es wäre dann möglich, daß mittelst Aufnahme von Begehrlisten die Gesamtheit Bürgerschaft für die einzelnen

Holzbedürftigen leisten könnte. Eine solche Einrichtung wäre auch im höchsten Grade billig, weil alle diese Orte seit unendlichen Jahren immer für eine solche Tare Holz erhielten.

Viele von ihnen haben solches aus privatrechtlichen Titeln bezogen, aber wie es mit allen diesen privatrechtlichen Titeln geht, so sind auch diese mehr oder weniger verloren gegangen.

Die Leute sind nicht mehr im Stande, die privatrechtlichen Titel nachzuweisen, allein sie haben denn doch ein, wenn auch nicht streng nachweisbares, doch in der höchsten Billigkeit gegründetes Recht, und ich glaube, daß, wenn einerseits diese Billigkeit und andererseits das Interesse des Acker ihnen zur Seite steht, diese Petition sich an das Staatsministerium eignen dürfte.

Regenauer: Ich muß mich diesem Antrag widersetzen und den der Kommission auf die Tagesordnung unterstützen. Eine solche Einrichtung bestand früher in dem größten Theil des Großherzogthums, wurde aber auf die wiederholten Wünsche dieser Kammer abgeschafft.

Daß es eine nachtheilige Folge in Beziehung auf die Bewirtschaftung der Domänialwaldungen gehabt habe, das haben wir bis jetzt noch in keiner Weise wahrgenommen. Für die ärmeren Bewohner ist gegenwärtig besser gesorgt als früher. Es ist, besonders was die Bewohner im Hochstift Speier betrifft, für die dortigen Armen durch die Bewilligung des Lesehholzes und dadurch gesorgt, daß bei der Versteigerung kleine Loose gemacht und Borgfristen bis Martini oder unter Garantie des Ortsvorgesetzten noch auf länger hinaus gegeben wurden. Der Herr Abgeordnete hat bemerkt, es sei früher anders gewesen, allein ich widerspreche dieses. Es wurde früher auf Begehrlisten abgegeben und darauf mußten die Ortsvorgesetzten Garantie leisten, in welcher Hinsicht also nichts geändert wurde.

Was den angeblichen Anspruch, den die Bürger im Hochstift Speier gehabt haben sollen, betrifft, so hat sich solcher nach wiederholt angestellten Untersuchungen als irrig herausgestellt, und wenn ein solcher Anspruch wirklich begründet wäre, so würde man denselben auf dem Wege des Rechts verfolgt haben.

Der Verbesserungsvorschlag des Abg. Trefurt wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen die von der Kommission vorgeschlagene Tagesordnung angenommen.

Die Kammermitglieder verfügten sich nun verabredeter Maßen in die katholische Kirche, um den Exequien des verstorbenen pensionirten Oberhofgerichtsraths Fezer, ehemaligen Ständemitglieds anzuwohnen.

Nach der Zurückkunft eröffnete der Präsident, daß der Oberforstrath Baier, ein Anverwandter des Verbliebenen, ihm im Namen der Familie aufgetragen habe, den Dank der Kammer für die dem Verstorbenen erwiesene Ehre darzubringen.

Die Tagesordnung führte nun auf die Diskussion des Berichts des Abg. Böcker über den Gesetzesentwurf, die Verminderung des persönlichen Verdienstkapitals aller Gewerbesteuerpflichtigen um 300 fl. betreffend.

(Der Bericht ist im fünften Beilagenheft S. 111 — 114 enthalten.)

Ziegler: Ich bin der Hauptsache nach mit dem Antrag der Kommission einverstanden, muß aber den Zusatz, den sie angetragen hat, bestreiten, den Zusatz nämlich, daß die Herabsetzung von 500 fl. auf 200 fl. nur in Beziehung auf die Staatssteuer gelten soll. In dem Gesetzesentwurf über die Gemeindebedürfnisse haben wir im Art. 6 uns dahin verständigt, daß die Gemeindebedürfnisse, die nicht durch Gemeindecinnahmen gedeckt sind, nach dem Gemeindefataster auf das Gesamtsteuerkapital umgelegt werden sollen. Nun macht hier die Kommission einen Antrag, der eine Ausnahme davon festsetzen soll. Wenn Gründe vorhanden sind, Diejenigen, die mit 500 fl. im Steuerkataster eingetragen sind, auf 200 fl. herabzusetzen, so sind die nämlichen Gründe vorhanden bei der Umlage der Gemeindebedürfnisse. Ich trage deshalb darauf an, daß der Zusatz gestrichen werde.

Präsident: Ich muß bemerken, daß nur die Diskussion im Allgemeinen eröffnet ist.

v. Rotteck: Ich erlaube mir einige Worte im Allgemeinen über den Gesetzesentwurf oder vielmehr über den Kommissionsbericht, aus dessen einzelnen Stellen, meiner Ansicht nach, ein Mißverständnis in der öffentlichen Meinung entstehen könnte, weswegen also eine nähere Erklärung oder Deutung Noth thut, um solches Mißverständnis zu verhindern. Ich werde bei dieser Gelegenheit dann auch einige Bedenkllichkeiten zur Sprache bringen, die sich etwa der Ausnahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs in den Weg stellen könnten, ohne jedoch gerade jetzt bestimmt dagegen zu stimmen, sondern nur eventuell einige andere Arten der Verwendung der uns bevorstehenden Ueberschüsse in Antrag zu bringen

oder wenigstens den Gedanken darauf hinzuleiten. Der Kommissionsbericht sagt: „betrübt oder verletzt durch mancherlei Gerüchte, daß der Anschluß an den Zollverein eine Erhöhung der bestehenden Steuern oder die Einführung neuer Steuern zur nothwendigen Folge haben oder damit verbunden sei, wurden die Steuerpflichtigen durch den Entwurf natürlich desto mehr erfreut, da er nicht nur die kräftigste Widerlegung der beunruhigenden Gerüchte in sich trug, sondern noch überdies eine gleichzeitig mit dem erfolgenden Anschluß an den Zollverein eintretende Verminderung der Steuerlast ankündigte.“ In dieser Stelle nun finde ich eine Unrichtigkeit, und die Aufstellung eines falschen Standpunktes, von dem aus das vorliegende Gesetz beurtheilt werden will.

Erstens ist es durchaus unrichtig, daß in Beziehung auf eine mit dem Zollverein verbundene Erhöhung der Steuern es bloße Gerüchte gewesen seien, die von solcher Erhöhung gesprochen. Der Zollverein an und für sich nach seinem Begriff und klar vorliegenden Inhalt ist wirklich eine Steuererhöhung; es müßte denn der Herr Berichterstatter oder die Kommission die Zölle nicht unter die Steuern zählen. Die Zölle sind aber dadurch wesentlich erhöht worden und das ist also eine wirklich eingetretene und unmittelbar mit dem Zollverein gegebene Steuererhöhung, von der also die Gerüchte nicht zu sprechen brauchten. Was aber sodann das Gerücht betrifft, welches man etwa hier wahrscheinlich andeuten wollte, daß sich nämlich auf die Erhöhung des Salzpreises bezieht, so ist das, was in demselben Satz steht, wonach nämlich dieses Gesetz die kräftigste Widerlegung der beunruhigenden Gerüchte sei, etwas Falsches. Ich finde in dem vorliegenden Gesetz nichts weniger als eine Widerlegung; ja, ich möchte sagen oder vielmehr besorgen, daß Viele im Lande, wenn sie es aufmerksam lesen, und wenn sie im Kommissionsbericht besonders den zweiten vorgehenden Satz lesen, darin eher noch eine Bekräftigung jener Gerüchte finden werden. Es ist nämlich bekannt, daß im Jahr 1831 ein alternativer Antrag in Beziehung auf die Verwendung eines damals auch disponibel gewesenen Ueberschusses gestellt wurde. Die Einen wünschten eine Herabsetzung des Salzpreises, die Andern eine Verminderung der Steuer der sogenannten 500 fl. Männer oder eigentlich eine Freilassung von 300 fl. Beides zugleich wollte die Regierung nicht zugeben, und da beschloß man dann, daß eine Freilassung von 300 fl. Statt finden solle, so lange nicht der

Salzpreis herabkomme. Als nun aber später der Salzpreis herabgesetzt wurde, so hörte diese Befreiung von 300 fl. wieder auf. Jetzt wird diese abermals vorgeschlagen; was ist also natürlicher, als daß Viele denken werden: holla! jetzt wird wahrscheinlich der Salzpreis wieder in die Höhe gehen. Es ist natürlich, daß man zwischen diesen beiden Arten der Erleichterung der Steuerpflichtigen eine Wechselwirkung annehmen und sagen wird: entweder werden wir — denn so haben wir es früher gehabt — eine Freilassung von 300 fl. haben, oder aber eine Herabsetzung des Salzpreises. Nun werden aber durch das uns vorgelegte Gesetz 300 fl. wieder frei und es wird also wahrscheinlich der Salzpreis wieder in die Höhe gehen. Ich will aber vor der Hand diese Ansicht nicht theilen. Was die Zukunft bringt, werden wir schon sehen. Ich will also einstweilen nicht bestimmt sagen, daß ich aus diesem Gesetz die Vermuthung schöpfe, der Salzpreis werde in die Höhe gehen, sondern ich anerkenne vielmehr in diesem Gesetz und in der Zeit der Vorlage desselben eine klug ersonnene, nämlich psychologisch wohlberrechnete *captatio benevolentiae*; ich anerkenne darin eine — übrigens durchaus erlaubte — Bestechung der öffentlichen Meinung. Diese hat nun aber bereits Statt gefunden, der Zweck, der ihr zu Grund lag, ist erreicht, und in dieser Hinsicht hat das Gesetz nun keinen eigentlichen Grund mehr für sich. Es ist nicht nothwendig, daß es angenommen werde; es hat seine Wirkung schon gethan, und wir können also ganz unbefangen von der Sache sprechen, d. h., uns rein auf den Standpunkt stellen, entweder irgend eine andere Steuer herabzusetzen oder aber eine Freilassung von 300 fl. zu beschließen, indem jetzt diese Sache in Beziehung auf den bereits geschenehen und nicht auf den erst zu geschenehenden oder noch bloß vorgeschlagenen Anschluß an den preussischen Zollverein zu betrachten ist. Nun komme ich aber auf der andern Seite zu einigen Bedenklichkeiten. Ich sehe den natürlichen Zusammenhang dieses Gesetzes und des Zollvereins oder die vollkommene vorzügliche Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Verwendung des zu erwartenden oder wenigstens verheißenen Revenuenüberschusses nicht ein. Unter den Gründen nämlich, womit man uns den Zollverein gab, war ein ganz besonders wichtiger der, daß man sagte, der Anschluß werde die Gewerbetreibenden außerordentlich begünstigen, die gewerbetreibende Klasse nach allen ihren Zweigen werde von dem Anschluß den größten Vortheil erhalten. Daraus kann aber nicht wohl die Folge abgeleitet

werden, daß man eben diese Gewerbetreibenden durch Verminderung ihrer Steuerlast erleichtern müsse; denn wenn sie wirklich so große Vortheile von dem Zollverein erhalten werden, so kann man sie im Gegentheile noch höher besteuern; sie sind im Stande, eine noch höhere Steuer zu tragen. Sodann wird bei dieser Steuerverminderung natürlicher Weise den Armeren sehr wohl etwas zu gönnen seyn, und es wird sich Jedermann freuen, wenn ihnen eine Verminderung zu Theil wird. Die Gewerbetreibenden bestehen aber aus Armen und Reichen, und den Reichen ein Geschenk von 1 fl. 9 kr. zu machen, ist mir wenigstens kein ganz ausgezeichneter Gewinn, oder es kann mir wenigstens nicht als ein wichtiges Motiv zur Annahme des Gesetzes erscheinen. Sodann ist so viel richtig, daß die Steuer, die auf das persönliche Kapital gelegt ist, keine ungerechte Steuer ist, und wenn man unter den Steuern, wovon eine oder die andere aufgehoben werden kann, eine Auswahl treffen soll, so sollte man bei den jetzt bestehenden Steuern fragen, welches ist die ungerechteste oder die drückendste, oder bei welcher kommen die beiden Eigenschaften zusammen? Man muß ferner fragen, bei welcher Art von Aufhebung oder Verminderung vorzugsweise die dürstige Klasse begünstigt wird, was auch sonst durch den Grundsatz der Gerechtigkeit geboten ist. Nun finde ich, daß bei einer der frühern Verhandlungen, besonders im Jahr 1831, wo von der Freilassung von 300 fl. die Rede war, der Herr Finanzminister selbst durchaus nicht anerkennen wollte, daß diese Steuer eine harte oder drückende sei, und insbesondere für seine Ansicht anführt, daß sogar die Tagelöhner in der alten markgräflichen Zeit jeder mit 5 fl. 30 kr. wenigstens per Jahr belegt gewesen sei, wonach also die Steuer von 500 fl. Steuerkapital vergleichungsweise als eine sehr mäßige betrachtet werden könne, da ohnehin in der damaligen Zeit noch Frohnden u. d. d. bestanden hätten. Dies sind ungefähr die Bedenklichkeiten, die mir gegen die Auswahl der in Frage liegenden Steuergattung sich zu erheben scheinen, und wenn ich wirklich die Reihe der übrigen Steuern betrachte, so glaube ich eine oder die andere vorschlagen zu können, für deren Abschaffung wichtigere Gründe sprechen. Zwar ist durch den Zollverein selbst diese Auswahl schon verkümmert worden. Wir dürfen einige Steuergattungen nicht zur Verminderung oder Abschaffung vorschlagen, weil man uns dem Zollverein und die damit in Verbindung stehenden Verträge oder andere Wirkungen entgegen halten kann.

Wenn dieses nicht wäre und es sich blos von einem Ueber- schuß der Einnahme und dessen Verwendung handelte, so würde ich unbedenklich sagen, man setze den Salzpreis noch um einen Kreuzer herab, denn das wäre eine große Wohlthat, woran Alle, und vorzugsweise die Armen Theil nähmen. Man würde dann auch von der Aufhebung der Bieraccise reden können, weil das Bier vorzugsweis der Labetrunk für die ärmere Klasse, und die Vertheuerung dieses Labetrunks für diejenigen, die nicht Geld genug haben, um sich Wein anzuschaffen, allerdings eine Härte ist, und weil der Bauer, der seinen Wein selbst zieht, falls er etwas erübrigen kann und zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht alles verkaufen muß, von demjenigen, was er selbst trinkt, keine Accise bezahlt. Es würde alsdann auch die andere Klasse der dürftigen Bürger das Bier, ohne durch Steuerforderungen belastet zu werden, genießen können. Solche Vorschläge lassen sich aber jetzt nicht mehr machen, und ich werde mich daher auf diejenige Steuer beschränken, die in dieser Kammer schon bei wiederholten Diskussionen einstimmig als durchaus verwerflich und ungerecht anerkannt worden ist, und deren Betrag ungefähr so hoch steigen wird, als gerade hier wenigstens annähernd disponibel ist, oder als man zur Herabsetzung der Steuer verwenden will. Ich meine hier die Liegenschaftsverkaufsaccise, worüber in den Verhandlungen von 1833 und dem von dem Abg. Speyerer abgefaßten Bericht eine interessante Stelle zu lesen ist. Es wird dort sonnenklar dargestellt, daß die Liegenschaftsaccise eine besonders den Armen drückende und in jeder Beziehung, auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht unendlich verwerfliche Steuer sei. Der Herr Berichterstatter über den Einnahmeetat drückt sich folgendermaßen darüber aus: „Als ein Mißton in unserer Finanzgesetzgebung, so weit es besonders die Kaufaccise betrifft, füllt diese Auflage fortwährend eine Rubrik unseres Budgets, und es läßt sich nur beklagen, daß deren Entfernung nicht so nahe liegt, als von allen Seiten gewünscht wird. Ihre Verwerflichkeit zu begründen, überheben uns die Verhandlungen auf dem vorigen Landtage. Wir vernahmen dort auch nicht eine Vertheidigungsstimme, die sie für sich zu gewinnen vermochte. Der Unentbehrlichkeit allein verdankt sie ihren Fortbestand.“

Dieser Unentbehrlichkeit allein, meine Herren, hat sie also ihren Fortbestand zu verdanken gehabt. Sie ist aber jetzt nicht mehr unentbehrlich, also sollte sie auch nicht fortbestehen, und ich bringe nun die Abschaffung dieser Liegen-

schaftsaccise, statt der Freilassung von 300 fl. in Vorschlag. In den Jahren 1829 und 1830 hat die Verkaufsaccise nach Abzug der Erbschaftsaccise 223,000 fl. ertragen, also ungefähr so viel, als wir jetzt disponibel haben, oder es findet wenigstens zwischen den beiden Summen ein geringer Unterschied Statt. Diese Liegenschaftsaccise ist aber eine wirklich ungerechte, ja durchaus ungerechte Steuer, und nach dem von mir im Eingang meines Vortrags aufgestellten Prinzip, daß man, wenn von Abschaffung einer Steuer die Rede ist, zuerst diejenige aufheben müsse, die man als ungerecht erkennt, muß ich dieser Liegenschaftsaccise den Vorzug geben. Denn diese Steuer drückt zugleich den Armen unendlich mehr als den Reichen. Die Reichen, wenn sie Grund und Boden besitzen, bleiben im Besitz und hinterlassen denselben ihren Kindern und Enkeln. Der Arme aber, der nach und nach ins Elend kommt, muß seine Gründe freiwillig oder zwangsweise verkaufen. Er verkauft sie freiwillig, um die nachtheilige Zwangsversteigerung zu vermeiden. Er verkauft sie aber um den ganzen Betrag dieser Accise wohlfeiler; denn der Käufer bringt solchen Betrag in Rechnung, d. h. zahlt dem Verkäufer um so viel weniger. Diese Steuer ist ein wahrer Raub gewesen, den man an allen Besitzern von Grund und Boden beging und welcher fortwährend auf Denjenigen lastet, die Grund und Boden haben, weil nicht nur um den einfachen Betrag der Steuer der wirkliche Käufer im Augenblick weniger zahlt, als er zahlen würde, wenn keine Accise darauf läge, sondern noch um einen weit höhern Betrag, weil diese Accise wiederholt bezahlt werden muß, so oft eben ein Stück Gut verkauft wird, was hier zweimal, dort fünfmal oder auch zehnmal in einem Jahre oder in wenigen Jahren Statt finden kann. Die Ungleichheit und Ungerechtigkeit liegt also klar am Tage. Nun hat man anerkannt, daß, wenn der Zollverein einer Klasse der Producenten im Lande nachtheilig sei, nämlich durch das bevorstehende Sinken der Preise ihrer Produkte, dieses besonders bei den Uerproducenten der Fall seyn werde. Diese Uerproducenten nun, die man als bedrückt anerkennt, würden wenigstens einigermaßen durch die Abschaffung der Liegenschaftsaccise wieder einen Ersatz oder eine Entschädigung dafür erhalten, die sie gewiß mehr zu fordern haben, als die Gewerbe, weil nach dem Bericht der Majorität und der Minorität der Zollkommission diese ganz vorzüglich durch den Zollverein gewinnen werden. Ich trage daher darauf an, statt der vorgeschlagenen Steuerfreilassung von 300 fl. die Liegenschaftsaccise

abzuschaffen, behalte mir aber vor, wenn im Laufe der Diskussion andere Vorschläge gemacht werden, die noch einen größern Vortheil zeigen, diesen beizutreten. Es wird ohnehin die Verwendung des jetzt vorhandenen oder zu erwartenden Ueberschusses zu einer Steuerabschaffung oder Verminderung nicht ganz unbedingt gut zu heißen seyn; denn es gibt vielleicht auch eigene wohlthätige Verwendungen, die etwa in dem einen oder andern Ort oder Landestheil wesentlichen Nutzen stiften, und zugleich zu Erhöhung des allgemeinen Nationalwohlstandes in bedeutendem Maße beitragen können. Ich erwarte also von der einen und der andern Seite einen Antrag, und dann wünsche ich jedenfalls, daß jetzt noch nicht definitiv über die ganze Sache entschieden, sondern solche an die Budgetkommission übergeben werde, um dort genau und sorgfältig von allen Seiten zu erheben, welche Steuer nach Beschaffenheit der gerade jetzt bestehenden Verhältnisse sich am meisten zur Abschaffung eignen, oder welches die beste, zweckmäßigste und im Allgemeinen wohlthätigste Verwendung der nach den vorgelegten Berechnungen vorhandenen Ueberschusssumme seyn werde. Dies sind meine vorläufigen allgemeinen Ansichten, die ich rücksichtlich des fraglichen Gesetzesentwurfs zur Sprache bringen wollte.

K n a p p: Ich widersetze mich vor allem dem Antrag des Abg. **Z i e g l e r**, wonach auch bei den Gemeindeabgaben 300 fl. frei gelassen werden sollen. Was den Antrag des Abgeordn. **v. R o t t e c k** auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise betrifft, so wünschte ich sehr, daß dieser ins Leben treten könnte, wenn daneben auch der Zweck des vorliegenden Gesetzes zu erreichen wäre. Die Zollabgabe ist eine allgemeine und die Steuererleichterung muß daher auch eine allgemeine seyn, weshalb ich auch dieser Steuerbefreiung eine weitere Ausdehnung geben möchte. Ich war immer einer von denjenigen, die bei jeder Gelegenheit gleiche Lasten oder gleiche Steuern gefordert haben, und daher gebe ich auch diesem Gesetzesentwurf meine Zustimmung, weil er den Reichsten bis zu dem Ärmsten einen Nachlaß von 1 fl. 9 kr. gewährt. Er berücksichtigt aber die 13,000 Klassensteuerepflichtigen im Lande gar nicht, und da auch diese bei der neuen Zollaufgabe sehr theilhaftig sind, so trage ich darauf an, daß denselben ebenfalls 1 fl. 9 kr. an ihrer Schuld abgezogen werden, indem ich dadurch allein Gleichheit herstellen zu können glaube.

R u t s c h m a n n: Ich will mich in das Materielle gar nicht einlassen, und unterstütze den Antrag des Abg. **v. R o t t e c k** auf Ueberweisung der Sache an die Budgetkommission. Nur

diese, im Ueberblick des Ganzen, befindet sich in der Lage, einen geeigneten Antrag zu stellen. Sie wird mit der Regierungskommission zusammentreten und vielleicht Veranlassung nehmen, großartigere Maßregeln, als diejenigen, von welchen es sich jetzt handelt, zu proponiren. Sollte der Antrag, den der Abg. **v. R o t t e c k** gestellt hat, nicht angenommen werden, so behalte ich mir einen andern vor.

Finanzminister v. B ö c k h: Was die Ueberweisung an die Budgetkommission betrifft, so muß ich bemerken, daß nicht diese, sondern die Regierung die Initiative der Gesetzgebung hat. Sie haben den Gesetzesentwurf an eine eigene Kommission zur Berathung gegeben, welche Bericht erstattet hat, und diesen Entwurf haben Sie entweder anzunehmen, oder zu verwerfen. Die Regierung kann durchaus nicht zugeben, daß die Budgetkommission in irgend einer Steuergesetzgebungssache die Initiative ergreift. Hätten Sie die Sache, statt an eine besondere Kommission, an die Budgetkommission verwiesen, so würden wir mit dieser berathen und diese einen Bericht darüber erstattet haben. So wie aber die Sache jetzt liegt, glaube ich nicht, daß die Zurückweisung an diese Kommission in der Geschäftsordnung liegt, und in so fern sie die Initiative ergreifen soll, muß ich dagegen Verwahrung einlegen.

B u h l: Ich muß mich ungeachtet der Erklärung des Herrn Finanzministers mit dem Antrag des Abg. **v. R o t t e c k** in Beziehung auf den letzten Theil vereinigen. Ich glaube, daß es nicht anders seyn kann, mit dem Gesetz, als auf diesem Wege zu verfahren. Es betrifft den Nachlaß einer Steuer, also eines Theils des Budgets. Ich glaube, daß die Budgetkommission nur die zweckmäßige Stelle ist, die darüber ein richtiges Urtheil geben kann. Es wird in der Sache gar nichts verändert, und es sind in dieser Versammlung schon oft die Fälle vorgekommen, daß Anträge an die Budgetkommission als an diejenige Stelle gewiesen wurden, die darüber zu urtheilen hat, und im Stande ist, mit der Regierungskommission die Sache zu berathen.

v. S y s t e i n: Ich enthalte mich auch wie der Abgeordnete **R u t s c h m a n n** vor der Hand, in die Frage einzugehen, ob die Herabsetzung dieser Steuer ausführbar oder rathlich sei oder nicht, sondern erkläre mich nur im Allgemeinen gegen dieses Gesetz, d. h. gegen die Verminderung des persönlichen Steuerkapitals durch ein besonderes Gesetz, weil, so wie wir diese Herabsetzung durch ein besonderes Gesetz beschlossen haben, dieselbe ständig bleiben und nur im Weg der ge-

wöhnlichen Gesetzgebung durch die Zustimmung der drei Faktoren wieder aufgehoben werden könnte. Dazu scheint aber die Sache nicht reif zu seyn. Will die Kammer eine Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals beschließen, oder hat sie eine andere Steuer im Auge, so wird, wenn sie die Sache an die Budgetskommission verweist, im Wege des Hauptfinanzetats der Gegenstand entschieden werden. Dies hat dann die Folge, daß diese Steuer, so wie alle andern Steuern, steigt oder fällt, je nach dem Bedürfnis des Staats und nach den Kräften des Budgets. Nur so könnte ich bestimmen, nicht aber für eine ständige Herabsetzung des Gewerbesteuerkapitals, wozu meiner Ansicht nach keine Gründe vorliegen. Ich bin in dieser Hinsicht ganz mit dem Abgeordneten v. Rotteck einverstanden, daß es noch andere drückendere Lasten gibt, die man auf ständige Weise herabsetzen sollte.

Was den Antrag des Abg. Knapp betrifft, daß nämlich die Steuerverminderung auch auf die Klassensteuer ausgedehnt werden möge, so könnte ich diesem Antrag nicht bestimmen, schon aus dem von der Kommission angegebenen Grunde und aus der dort niedergelegten Bemerkung der Regierungskommission, dann aber auch aus dem weiteren Grunde, daß die Klassensteuer eine ganz eigene, für sich bestehende ist, die an der frühern Herabsetzung der Steuer so wenig Theil nahm, als an der Erhöhung. Sie ist fortwährend stehen geblieben und muß es bleiben, bis eine andere Maßregel es rathlich macht, sie herabzusetzen. Ich stimme aber wiederholt gegen die Herabsetzung der Gewerbesteuer durch ein besonderes Gesetz, und wenn der Herr Finanzminister darauf besteht, daß dieses Gesetz entweder angenommen oder verworfen werden müsse, wenn er glaubt, daß eine Verweisung an die Budgetskommission nicht in dem Recht der Kammer liege, und die Kammer dieses ebenfalls anerkennt, so werde ich darauf antragen, das Gesetz, so wie es vorgelegt ist, zu verwerfen.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, den Abg. v. Zstein darauf aufmerksam zu machen, daß die Kommission beantragt hat, die Herabsetzung des Gewerbesteuerkapitals nur für die jetzige Finanzperiode zu genehmigen, weil sich bis zur künftigen Finanzperiode die Verhältnisse so gestalten können, daß man für angemessen finde, sie vielleicht weiter auszudehnen oder zurückzunehmen.

Zu einem, eine solche Beschränkung der Herabsetzung ausdrückenden Amendement, stimmt auch die Regierung zu.

Was aber die Klassensteuer betrifft, welche der Abgeordnete Knapp in Anregung gebracht und worüber sich der Abg. v. Zstein ausgesprochen hat, so muß ich ihn darauf aufmerksam machen, daß diese bis zum Betrage von 70 fl. nicht mehr erhoben wird, sondern daß alle Klassensteuerpflichtigen bis zu diesem Betrag frei sind, und die Herabsetzung der Steuer um 300 fl. beträgt 1 fl. 9 kr.; die Gleichheit besteht also zwischen den Klassensteuerpflichtigen und den Gewerbesteuerpflichtigen, wenn diese 300 fl. abgeschrieben sind.

v. Zstein: Dies bezieht sich eigentlich nur auf die Armeren, denn die Reicheren werden gerne auf 1 fl. 9 kr. verzichten.

Welcker: Als Volksvertreter werde ich nie eine Steuererlassung oder eine Steuerherabsetzung, die mir von der Regierung geboten ist, ohne die dringendsten Gründe verwerfen, sondern solche annehmen. Ich werde also auch diese Steuerverminderung nicht verwerfen, sondern annehmen, und zwar um so mehr, da der Zollvertrag bekanntlich alle unsere Mitbürger ungleich viel mehr besteuert, als diese Herabsetzung beträgt, wenn auch nach der Meinung Anderer wieder indirekte Vortheile für die Industrie und U-Produktion entstehen. Ich müßte mich also dem Antrag des Abgeordneten v. Rotteck alsdann widersetzen, wenn durch die Verweisung an die Budgetkommission überhaupt ein Steuernachlaß in dem Betrage, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, in Frage gestellt werden sollte. Ich könnte ihm nur bestimmen, wenn die Kammer zum Voraus sich ausspräche, daß wenigstens von diesem Betrag eine Steuer nachgelassen werden müßte, die Budgetkommission aber prüfen solle, auf welche zweckmäßige Weise dieser Nachlaß bewirkt werden könne. Ich gestehe auch, daß mir die Liegenschaftsaccise aus Gründen, welche der Kammer bekannt sind, noch drückender erscheint, als diese Gewerbesteuer, allein ich würde die Erleichterung in dieser Gewerbesteuer vorziehen, wenn es so eingerichtet werden könnte, daß sie vorzugsweise dem Armen zu gut käme, für welche auch nicht unbedeutende Steuererhöhung, welche ihnen der Zollvertrag bringt, und die Lasten und Beschränkungen des Verkehrs, ohne Zweifel einen Ersatz wünschenswerth machen. Ob ich nun gleich weiß, daß die Sache ihre Schwierigkeiten hat, so zweifle ich doch nicht, daß der Herr Finanzminister, in Uebereinstimmung mit der Budgetkommission wohl auch eine solche Einrichtung wird treffen können, daß Alle bis zu einem gewissen Betrag steuerfrei werden, die Herabsetzung aber nicht

die ein hohes Steuerkapital Besteuernden erfahren, weil diese doch im Durchschnitt die Wohlhabendsten sind. Der Ansicht, daß ein Zurückweisen an die Budgetkommission die Initiative der Regierung verlese, kann ich nicht beistimmen, und ich glaube auch, daß unser so praktischer Herr Finanzminister in Beziehung auf bloße Formen keinen Streit erheben wird. Die Regierung hat ja die Initiative ergriffen und dem Volk einen gewissen Steuerbetrag durch ein Gesetz nachgelassen, und jetzt wählt die Kammer den Weg, die Sache durch die Kommission prüfen zu lassen, um eine Vereinbarung mit der Regierung zu erzielen. Es ist demnach keine Verletzung der Initiative vorhanden, und ich wiederhole, daß ich nur unter der Voraussetzung, daß diese Verweisung an die Kommission durchaus nicht den Sinn haben könne, als ob die ganze Steuerverminderung vorläufig wegfalle, mit jenem Antrag einverstanden bin.

Völcker: Wenn die Kammer nach Vorlage des Gesetzes dessen Verweisung an die Budgetkommission angemessen gefunden hätte, so würde sie keine besondere Kommission gewählt haben, und auch jetzt sehe ich nicht ein, warum man die Sache noch an die Budgetkommission weisen will. Jedemfalls wird sich aber die Kammer, bevor weiter discutirt wird, darüber zu erklären haben, ob der Gegenstand der Budgetkommission überwiesen werden soll, damit man nicht in das Materielle weiter eingeht, ehe über diese präjudicielle Frage entschieden ist.

Regenauer: Als der Gesetzentwurf von der Regierung in die Kammer kam, erhoben sich verschiedene Stimmen, und die Meinungen waren getheilt, an welche Kommission er verwiesen werden solle. Ein Theil der Mitglieder war der Ansicht, daß man den Entwurf an die Budgetkommission verweisen, ein anderer, daß eine besondere Kommission gebildet werden soll, welche letztere Meinung den Beifall der Mehrheit erhalten hat. Wenn man nun konsequent nach dem Beschluß der Kammer verfahren will, so wird man, scheint mir, jetzt eine definitive Entschliebung über die Arbeit der Kommission selbst geben müssen. Ich glaube, daß der Gesetzentwurf, wie ihn die Kommission mit einer kleinen Abänderung zur Annahme empfohlen hat, angenommen, dabei aber noch der Vorschlag des Abg. v. **Ißlein** berücksichtigt werden sollte, wonach in dem Gesetzentwurf ausdrücklich nur von der laufenden Periode zu sprechen ist. Wenn man über die Ueberschüsse der Einnahmen bleibend zu disponiren hat, so ist es allerdings nothwendig, die

lange Reihe der verschiedenen Einnahmen zu durchgehen, um zu sehen, welche derselben wohl am zweckmäßigsten für die Gesamtheit wird erlassen werden können oder sollen. Man muß aber meiner Ansicht nach in dem vorliegenden Falle immer den vorübergehenden und den bleibenden Zustand unterscheiden. Handelte es sich von einer bleibenden Verminderung, dann würde ich nicht der Meinung seyn, daß sie auf dem vorgeschlagenen Wege zu Stande kommen soll, sondern mit dem Abg. v. **Rottel** glauben, daß besonders die Kaufaccise, nicht aber die Schenkungs- und Erbschaftsaccise vermindert oder aufgehoben werden sollte. Ich glaube aber nicht, daß wir in dem gegenwärtigen Augenblick schon in der Lage sind, wegen einer solchen definitiven Disposition uns auszusprechen.

Die Kaufaccise selbst hängt sehr mit unserem ganzen Sportelwesen zusammen, worüber hoffentlich auf dem nächsten Landtage eine von der Kammer schon oft gewünschte Vorlage gemacht werden wird.

Das Sportelwesen bedarf durchaus einer Reform, und bei dieser Reform muß der eine oder andere Theil der Sporteln wegfallen. Es wird die Kaufbriestare wegfallen, oder in Beziehung auf diese Lare ein weiterer Grund vorliegen, die Liegenschaftsaccise einer Abänderung zu unterwerfen. Darum wäre es räthlich, jetzt nur eine provisorische Disposition zu treffen, und einstweilen bloß für die laufende Periode eine Steuerherabsetzung zu verfügen, die zunächst alle Klassen der Staatsbürger treffen wird, was mir nach dem Vorschlage der Regierung der Fall zu seyn scheint. Ich kann also bloß den Antrag der Kommission unterstützen, muß mir aber bei dieser Gelegenheit, damit es kein Mißverständnis giebt, eine kleine Erläuterung erlauben. Es war von der Klassensteuer die Rede, und da könnte ich wirklich der Meinung nicht seyn, daß man jedem Klassensteuerepflichtigen 1 fl. 9 kr. nachlassen solle. Man hat bereits angeführt, daß die Klassensteuerepflichtigen einen Nachlaß haben und ich will nur noch beifügen, daß nicht alle Klassensteuerepflichtigen, sondern nur Diejenigen diesen Nachlaß erhalten haben, deren der Klassensteuer unterworfenen Gesamteinkommen den Betrag von 70 fl. nicht überstiegen hat, solche Leute also, die bei ihrem geringen Einkommen einer Erleichterung bedürfen.

Rutschmann: Ich will abwarten, ob der Antrag des Abg. v. **Rottel** von der Kammer angenommen wird, und erkläre, daß ich mich demselben vollkommen anschließe.

Ich glaube, der Herr Finanzminister könnte sich gar wohl gefallen lassen, daß die Sache in der Budgetskommission berathen werde, die nach dem zur Vorlage schon längst vorbereiteten Entwurf des Berichts über die Steuerverwaltung eine Menge von Wünschen ausgesprochen hat, die sich auf Abschaffung anderer Steuern u. s. w. beziehen.

Ich muß zunächst den Antrag des Abg. v. Rotteck besonders lebhaft unterstützen, welcher dahin geht, die Kaufaccise von den Liegenschaften abzuschaffen.

Ministerialrath Frey: Der Abg. Regenauer hat in der That die Sache von der rechten Seite dargestellt. Auf dem nächsten Landtage wird die Regierung ohne Zweifel eine neue Tax- und Sportelordnung vorlegen, wobei nothwendig die Frage über die Abschaffung oder Purifikation der Liegenschaftsaccise zur Sprache kommen muß. Jetzt kann man darüber unmöglich eine Entscheidung treffen, besonders wenn sich darum handelt, nur auf zwei Jahre einen Nachlaß anzuordnen. Auch bedenken Sie, daß die Liegenschaftsaccise mit 3700 fl. aufgenommen worden ist.

Rutschmann: Die Kaufaccise hat im Jahr 1829 223,000 fl. betragen, und jetzt wird sie sich auf 258,000 fl. belaufen, wie es sich zeigen wird, wenn künftig die unter der allgemeinen Rubrik „Immobilien-, Erbschafts- und Schenkungsaccise“ in den Rechnungen erscheinende Kaufaccise speziell gebucht wird.

Ministerialrath Frey: Man muß die Sache im Zusammenhang beurtheilen und nicht die Kauf- und Liegenschaftsaccise insbesondere.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat ein Gesetz vorgelegt, das Sie an eine Kommission gewiesen haben. Diese hat Bericht erstattet, und ich glaube, es liegt in der Geschäftsordnung, daß sie sich über den Antrag der Kommission entscheiden.

Gerbel: Ich hätte auch gewünscht, daß die Sache an die Budgetskommission verwiesen worden wäre, und habe auch dieses Gesetz, wie der Abg. v. Rotteck als eine *capitatio benevolentiae* angesehen. Der Zollverein konnte mir nicht zusagen, allein er ist nun beschloffen und der Zweck des Gesetzes erreicht. Jetzt könnte man es daher zurücknehmen, besonders da dieser Steuernachlaß nicht fortdauernd seyn kann, sondern auf dem nächsten Landtag zurückgenommen werden muß, was Denjenigen, welche die Wohlthat erhalten sollen, nur um so schwerer fallen wird. Sie müssen

sich alsdann diesen Tribut gefallen lassen, um so mehr, da wir von dem Abg. Regenauer gehört haben, daß es im Plan der Regierung liegt, für die Aufhebung der Kaufaccise in der Form einer neuen Sportelordnung zu sorgen. Dadurch wird gerade wieder eine andere Steuer vermindert und es kann dann bei dem gegenwärtigen Steuernachlaß nicht mehr bleiben. Wenn indessen die Regierung einmal einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, wodurch sie dem Volk eine Wohlthat darbietet, so halte ich für eine Volkssammer bedenklich, diese Wohlthat zurückzuweisen, und dieses Motiv bestimmt mich, den Gesetzesentwurf anzunehmen. Weit mehr hätte es mich aber gefreut, wenn es geheißen hätte, der Zollverein gewähre die Mittel, für größere Anstalten jetzt zu sorgen. In einer frühern Sitzung habe ich gehört, man könne zu der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Kriminalprozessordnung mitunter auch darum nicht kommen, weil ein Haupthinderniß in den Finanzen liege. Nun sind die Mittel dazu vorhanden, und ich glaube, die Regierung hätte gut daran gethan, und in Beziehung auf die Kammer gut gewirkt, wenn sie gesagt hätte, der Zoll gewähre die Mittel, dieses große Institut ins Leben zu führen und dadurch ein längst gegebenes heiliges Versprechen zu erfüllen. Es liegen aber auch noch andere Anstalten im Plan, z. B. die Berichtigung der Kinzig und der Elz, welche große Summen kostet, und wodurch wohl die fragliche Summe absorbiert, oder von ihr nur wenig übrig bleiben würde, vorausgesetzt immer, daß etwas übrig bleibt, was in dunkler Zukunft liegt, und Niemand für gewiß annehmen kann. Nun sagt man, man könne dieses Gesetz nicht an die Budgetskommission verweisen, weil die Regierung die Initiative habe. Das letztere muß man zugeben, allein die Initiative ist auf keine Weise verletzt, wenn die Kammer ausspricht, der vorliegende Kommissionsbericht stelle die Sache in finanzieller Beziehung nicht so dar, daß sie jetzt schon darüber urtheilen könne, sondern erst ihre Finanzbehörde darüber hören müsse, ob der Stand der Dinge in Beziehung auf die Staatsfinanzen so gestaltet sei, daß man auf diesen Nachlaß eingehen könne. Es ist dies die Forderung eines zweiten Gutachtens, was schon oft vorgekommen ist. Der Gesetzesentwurf bleibt derselbe, und das Recht der Initiative der Regierung ist nicht von ferne angetastet. Dabei kommt noch weiter die Frage in Betracht, ob man mit diesem Steuernachlaß den Reichen und den Armen ohne Unterschied begünstigen, oder ob man bloß dem Armen etwas zu Verbesserung seiner Lage zukommen lassen wolle. Der Zollverein

begünstigt, wie Niemand läugnen wird, die Reichen ohnehin, und diesen etwas zuzuwenden, kann nicht in unserer Absicht liegen. Wenn es daher nur immer ausführbar ist, so sollte eine Grenze zwischen Armen und Reichen gezogen werden, worüber wir unsere Budgetskommission hören wollen, indem auch Niemand mehr dazu berufen ist, als diese, uns darüber Auskunft zu geben. Nach allem diesem glaube ich, daß es ganz in dem Bereich der Kompetenz der Kammer liegt, den Gesetzentwurf zum weiteren Gutachten an die Budgetskommission zu verweisen und später darüber zu berathen, ob, oder mit welchen Modifikationen derselbe angenommen werden soll.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Rotteck hat sich erlaubt, zu sagen, der gegenwärtige Gesetzentwurf sei von der Regierung vorgelegt worden *ad captandam benevolentiam*, d. h. um die öffentliche Meinung für den Zollverein zu bestechen. Ich habe geglaubt, diesen beleidigenden Vorwurf gegen die Regierung am besten durch Stillschweigen zu beantworten. Da er aber noch von einem andern Deputirten wiederholt worden ist, so muß ich ihn wirklich als beleidigend gegen die Regierung zurückweisen. Wenn der Abgeordnete Gerbel gesagt hat, der Zollverein begünstige mehr die Reichen, als die Armen, so scheint es mir, daß er die Wirkungen des Zollvereins nicht recht begriffen hat. Es ist das Gegentheil eine wahre Sache, daß der Zollverein die ärmere Klasse mehr begünstigt als die reichere, und diese zu höhern Steuern anzieht. Man hat gesagt, der Zollverein führe eine höhere Besteuerung mit sich, dies ist aber gerade bei jenen Artikeln der Fall, welche mehr von den Reichen gebraucht werden, er erleichtert aber zugleich eine Menge anderer Pflichten, die nicht in diese Klasse gehören.

Mit dem Eintritt des Zollvereins treten nicht nur Erhöhungen für die Einfuhr derjenigen Artikel ein, die aus fremden Ländern kommen, sondern Zollfreiheit für eine große Menge anderer Artikel, die aus dem Zollvereinsgebiet von 23 Millionen Menschen bezogen werden können. Ich sehe wohl ein, die Diskussion führt wieder auf den Zollverein zurück, die Gegner desselben suchen sich dadurch noch einmal Luft zu machen.

v. Rotteck: Ich habe dieser Maßregel das Prädikat der Klugheit gegeben in Beziehung auf den Zweck, und zwar auf einen Zweck, der durchaus tadellos ist und gegen den ich nicht den mindesten Vorwurf ausgesprochen habe. Ich kann daher nur mein Befremden darüber aussprechen, daß

der Herr Finanzminister die Regierung dadurch für beleidigt erklärt, daß ich ihr Klugheit zugeschrieben habe.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abgeordnete hat ausdrücklich von Bestechung der öffentlichen Meinung gesprochen.

v. Rotteck: Ich habe gesagt, es sei eine durchaus tadellose Bestechung der öffentlichen Meinung gewesen, denn vorausgesetzt, daß es durch etwas Gutes geschieht, so ist es wirklich erlaubt, die öffentliche Meinung zu bestechen.

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß wohl, wie klug der Abg. v. Rotteck alle seine Worte zu stellen weiß, aber Niemand läßt sich dadurch täuschen. Sie haben gesagt, Bestechung der öffentlichen Meinung; Sie haben ferner gesagt: der Zweck der Vorlage dieses Gesetzentwurfs sei nun, nach dem der Zollverein angenommen sei, erreicht und die Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs sei eine *captatio benevolentiae*. Wenn Sie auf der andern Seite dann sagen, diese Bestechung der öffentlichen Meinung sei etwas Tadelloses, so macht mich diese Sprache auch nicht irre. Sie haben sich wieder bemüht, die Besorgnisse wegen Erhöhung des Salzpreises zur Sprache zu bringen. Auch darüber täuschen Sie mich nicht. Ich weiß wohl, in welcher Absicht dieses geschehen ist. Ich kann auch sagen in einer tadellosen Absicht, nur deswegen, um die Leute aufmerksam zu machen, daß hinter diesem Steuernachlaß etwas anderes liege, was aus dem Kommissionsbericht hervorgehe vom Jahr 1831, wo die Frage war, soll der Salzpreis herabgesetzt werden, oder soll eine Verminderung der direkten Steuer eintreten. Meine Herren! die Regierung hat den Gesetzentwurf vorgelegt, im Vertrauen, daß nicht eine andere Meinung auf dem nächsten Landtage in diesem Saale bestehen werde. Im Jahr 1831 haben Sie ausgesprochen, daß diese Steuererminderung die zweckmäßigste sei. Wollen Sie nun am gegenwärtigen Landtag etwas anderes aussprechen, wollen Sie auf den Ihnen gemachten Antrag nicht eingehen; so wird und muß die Regierung sich die Verwerfung desselben gefallen lassen.

Pössel: Gesetzentwürfe, welche die Regierung vorlegt, müssen nach §. 48 der Geschäftsordnung an die Abtheilungen verwiesen werden, und es wäre meiner Ansicht nach ganz geschäftsordnungswidrig gewesen, wenn der fragliche Gesetzentwurf gleich an die Budgetkommission verwiesen worden wäre. Die dritte Abtheilung hat fast einstimmig beschlossen, den Antrag dahin zu stellen, daß er an die Budgetkommission verwiesen werde. Es ist dort ferner vielfach anerkannt worden, daß besonders die Liegenschafts-

verkaufsaccise diejenige Abgabe sei, deren Abschaffung am dringendsten geboten und die wünschenswertheste sei. Aus diesem Gang der Sache geht hervor, daß eine Ueberweisung dieses Gesetzesentwurfs an die Budgetskommission jetzt, nachdem er die Abtheilungen durchgegangen und eine Kommission denselben berathen hat, ganz der Geschäftsordnung gemäß Statt finden kann. Ich sehe darin vor der Hand weder eine Verwerfung des Gesetzes, noch auch einen Eingriff in die Initiative der Regierung, wenn die Budgetskommission mit den Herren Regierungskommissären über eine andere Erleichterung der Abgaben sich vereinigen könnte.

Finanzminister v. Böckh: Nach der Geschäftsordnung kann die Sache an die Kommission nur zurückgewiesen werden, wenn Anträge gemacht worden sind, welche wesentliche Aenderungen bezwecken. Ihre Kommission könnte in solchem Fall mit der Budgetkommission berathen, dagegen habe ich nichts zu erinnern. Ich habe auch nicht deswegen gesagt, die Initiative der Regierung werde beeinträchtigt, sondern nur gegen den Vorschlag, daß die Budgetkommission nun Anträge machen soll, welche Steuern herabzusetzen oder abzuschaffen wären. Wenn sie bei der Geschäftsordnung bleiben wollen, so müssen Sie die Sache an die Kommission, welche zur Prüfung des Gesetzes gewählt worden ist, zurückweisen, wenn Amendements gemacht werden, welche wesentliche Aenderungen bezwecken, und jeder Vorschlag einer andern Steuerabschaffung ist eine solche.

Vosselt: Wenn die Kommission den Antrag gestellt hätte, ihrerseits den Gegenstand an die Budgetkommission zu verweisen, so wäre dasselbe erfolgt, was ich vorgetragen habe, und ich glaube auch wirklich, daß die Budgetkommission einzig und allein im Stande ist, darüber genügende Auskunft zu ertheilen.

Treffurt: Ich bin auch der Meinung, daß es durchaus in den Rechten der Kammer liegt, wenn sie einen Kommissionsbericht nicht für erschöpfend hält, von der Budgetkommission, so fern sie ihr eine gründlichere und umfassendere Kenntniß unserer Finanzlage zutraut, ein Gutachten zu fordern und dann erst zur Diskussion des Gesetzes schreite. Es müßte allerdings auf dem Wege geschehen, daß die Sache an die zur Prüfung des Gesetzes erwählte Kommission zurückgewiesen würde, und diese mit der Budgetkommission sich beriethe. Ich begreife aber nicht, wie gerade die Budgetkommission vorzugsweise in der Lage seyn sollte,

unsern Staatshaushalt und die Natur unserer Steuern besser als die andern Mitglieder der Kammer zu beurtheilen. Ich weiß nicht, was der Abg. Buhl dachte, wenn er die Budgetkommission eine besondere Stelle in der Kammer nannte, und was der Abg. Gerbel meinte, wenn er von unserer Finanzbehörde sprach. Ich kenne in dieser Kammer keine Finanzbehörde. Wir haben Alle das Budget vor uns, und Jeder kann sich so gut, wie die Mitglieder der Budgetkommission, von dem Stand unseres Finanzhaushalts überzeugen, sobald er sich nur in Untersuchung einlassen will. Eben so können wir auch jetzt ganz gut mit uns zu Rath gehen, ob wir das Gesetz, so wie es vorgelegt ist, annehmen, oder Verbesserungen und welche darin machen wollen, ob andere Steuern abgeschafft, oder ob bloß Modifikationen des Gesetzes eintreten sollen. Von diesem Standpunkt aus werde ich mich auch für die Ansicht des Abg. v. Rotteck erklären, daß die Herabsetzung oder die Abschaffung der Liegenschaftsaccise vorzuziehen sei. Ich würde dies, wenn ich es thäte, im Interesse der Ärmern, d. h. derjenigen thun, für welche allein die Immobilienaccise wahrlich drückend ist. Dasjenige aber, was der Abg. Regenauer vorgetragen, hält mich ab, dieses zu thun, nämlich besonders der Grund, daß wir nicht in der Lage sind, jetzt schon definitiv über unsern Ueberschuß zu disponiren, und weil ich überzeugt bin, daß, wenn die Regierung eine verbesserte Taxordnung vorlegt, sie besonders gerade in dieser Richtung auf Erleichterung der Staatsangehörigen hinwirken und nur die Accise bei den Zwangsverkäufen aufheben wird, weil diese die ungerechteste und drückendste ist. Sodann bin ich auch mit den Abg. Gerbel und Welcker einverstanden, daß nicht, wie der Abg. Knapp will, eine ganz unbedingte Gleichheit in der Erleichterung der Staatsangehörigen Statt finden solle. Nur die ärmeren Klassen sollen aus unserem Ueberschuß Nutzen ziehen, und jene Gewerbe, welche ein Kapital von 20,000 fl. umschlagen, würden uns auch für ein Geschenk von 1 fl. 9 kr. nicht danken, denn es würde dieselben nichts nützen, während den sog. 500 fl. Männern eine wesentliche Erleichterung dadurch gewährt würde.

Bader: Als der in Frage liegende Gesetzesvorschlag vorgelegt wurde, war ich der Meinung, daß er einer besondern Kommission zugewiesen werde. Ich war deswegen dieser Meinung, weil ich glaubte, daß die Regierung eine Aenderung der Steuergesetzgebung, also eine Abänderung der Gewerbesteuerordnung bezwecke. Ein Gesetz, das eine bleibende

Änderung in der Steuergesetzgebung bezweckt, muß der Geschäftsordnung gemäß durch eine besondere Kommission berathen werden. Wenn es sich aber bloß darum handelt, ob für eine Finanzperiode eine Einnahmeposition vermehrt oder vermindert, eine Summe da oder dort verwendet werden soll, so ist dies eine Frage, die nach bisheriger Uebung zur Berathung an die Budgetkommission gehört. Ich glaube nun, die Kommission habe die Absicht, den Gesetzentwurf zu verwerfen; nämlich einer Abänderung der Steuergesetzgebung, wie die Regierung sie bezweckt, nicht beizustimmen. Dagegen hat sie vorgeschlagen, den Nachlaß von 300 fl. an dem persönlichen Steuerkapital nur für die nächste Budgetperiode zu bewilligen. Diese gehört an die Budgetkommission. Dies vorausgesetzt, wird es sich um die Frage handeln, will die Kammer eine bleibende Abänderung machen, will sie jetzt schon die Gewerbesteuerordnung abändern, oder nicht? Wird diese Frage bejaht, so unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Rottsch, die Frage, ob es nämlich nicht zweckmäßiger wäre, die Liegenschaftsaccise aufzuheben, an die Kommission zu verweisen, welche uns heute Vortrag erstattet hat. Findet man es für nothwendig, so könnte man die Kommission verstärken. Wird aber die Frage verneint, will man keine bleibende Abänderung der Steuergesetzgebung machen, so stimme ich mit Denjenigen, welche vorgeschlagen haben, daß die Frage, sollen die 300 fl. in der laufenden Budgetperiode an dem persönlichen Steuerkapital nachgelassen, oder soll der Betrag dafür zu etwas Anderem verwendet werden, zur Berathung an die Budgetkommission zu verweisen.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Jhstein hat einen Antrag gemacht, die Steuerverminderung zu beschränken auf die Dauer der gegenwärtigen Budgetperiode. Ich habe diesem Verbesserungsvorschlag die Zustimmung der Regierung ertheilt. Wenn über diesen Verbesserungsvorschlag abgestimmt wird, so wird dadurch die Vorfrage, die der Abg. Bader beantwortet wissen will, erledigt.

Minister Winter: Ich erlaube mir, ein Mißverständnis zu berichtigen, das der Abg. Bader gemacht hat. Der Gesetzentwurf ist Ihnen vorgelegt worden. Sie können das Gesetz entweder annehmen oder verwerfen. Sie können aber nicht etwas Anderes, und also namentlich nicht bestimmen, daß die Aufhebung der Immobilienaccise dafür unterschoben werden soll.

Bader: Die Kammer kann die Berathung der Frage beschließen, dafür spricht die Praxis seit längerer Zeit.

Wird diese Frage in der Kommission berathen, so wird es sich dann zeigen, ob die Regierungskommission ihre Zustimmung dazu giebt, oder nicht. Im letzteren Falle bleibt es dann der Kammer immer noch vorbehalten, dem vorgelegten Gesetzentwurf ihre Beistimmung zu geben, oder zu versagen. Die Kammer kann immer jede mit einem Gegenstande verwandte Frage zur Berathung an ihre Kommission verweisen, eben so gut, als die Herrn Regierungskommissäre zu einem Vorschlag ihre Zustimmung geben oder versagen können.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß den Abg. Bader darauf aufmerksam machen, daß der Antrag der Kommission in solchem Fall auf Verwerfung des Gesetzentwurfs gehen müßte, denn daß es als ein Amendement betrachtet werden könnte, wenn man statt der Verminderung der Gewerbesteuer die Liegenschaftsaccise aufheben wollte, das wird der Abg. Bader selbst gewiß nicht glauben.

v. Jhstein: Meinen Antrag, daß die Steuerverminderung nur für diese Periode gelten solle, wozu der Herr Finanzminister seine Zustimmung gegeben, habe ich bloß in der Voraussetzung gestellt, daß die Kammer sich für die Aufhebung dieser Steuer entschließt. Dieses schließt den Antrag nicht aus, die Frage zur Berathung zurück zu weisen.

Böcker: Das, was der Abg. v. Jhstein will, hat die Kommission selbst gewünscht, und es ist lediglich ein Versehen, daß es nicht in den Art. 1 aufgenommen worden ist.

Bader: Dadurch wird das vorgelegte Gesetz verworfen, und der Art. 2 wird ganz wegfallen.

Finanzminister v. Böckh: Nein! der Art. 2 bestimmt nur den Anfang der Wirksamkeit des Gesetzes.

Böcker: Nun frage ich, wie es anders zu verstehen ist, als daß es für die gegenwärtige Budgetperiode gelten und dies also in den Art. 1 aufgenommen werden soll?

Ich erlaube mir, dem Abg. Bader zu bemerken, daß die Kommission keine andere Pflicht hatte, als den Entwurf, wie er vorliegt, zu beurtheilen, und dies hat sie gethan, indem sie der Kammer dessen Annahme vorgeschlagen hat; dabei gieng sie von dem Grundsatz aus, einen von der Regierung schon genehmigten Steuernachlaß, der also nur noch der Zustimmung der Kammer bedarf, ihre Genehmigung nicht versagen zu dürfen. Gehen wir so weit, und bringen den Gesetzentwurf wieder an die Budgetkommission und schlagen

dort vor, statt der Herabsetzung der Steuer, die Gelder auf etwas Anderes zu verwenden, so liegt es in der Hand der Regierung, ihre Zustimmung dazu zu geben oder zu versagen. Ich muß daher der Kammer sehr an das Herz legen, daß wir das, was wir von der Regierung erhalten haben, nicht zurückweisen, sondern beibehalten sollten, um jedenfalls den armen Leuten eine Erleichterung zu verschaffen.

Kna pp: Ich habe den Gesetzentwurf ohnehin so verstanden, wie der Abg. v. **Ißstein** ihn gefaßt haben will. Jedes Steuergesetz gilt bloß für zwei Jahre, und in zwei Jahren können Regierung und Stände diese Steuer wieder aufheben, oder nicht. Wir haben kein Recht, sie für länger zu bewilligen.

Was die Aeußerungen des Abg. **Buhl** betrifft, so war ich erstaunt, von ihm zu hören, daß man eine neue Stelle in der Kammer habe. Auch sehe ich nicht ein, was durch eine nochmalige Zurückweisung an die Kommission bezweckt werden soll, da wir jetzt schon an der Sache sind und wir solche an einem Tag abmachen können.

Wenn der Abg. **Trefurt** nur im Interesse der Aermereu die Steuer vermindern will, so muß ich mich diesem widersetzen, denn es ist nicht richtig, daß die sogenannten 500 fl. Männer gerade die Aermereu sind, indem Leute, mit größerem Grundkapital oft noch weniger besitzen. Die Last, welche durch den neuen Zoll aufgelegt wurde, ist allgemein, und so muß auch die Erleichterung allgemein seyn. Hier ist nicht zu bemessen, wie viel dem Einen oder dem Andern nachzulassen seyn möchte, und kein Finanzmann wird mit Glück noch ein Steuersystem auffinden können, wodurch Jeder so getroffen wird, wie er es nach seinem Vermögen verdient. Wir sollten daher behalten, was wir haben.

Platz: Es war vorauszu sehen, daß dieses Gesetz viele Gegner finden werde, denn schon als die Regierung vor der Annahme des Zollvereins es vorlegte, wurde es mit einem gewissen Unmuth aufgenommen, weil durch dasselbe Manchen ein bedeutender Strich durch die Rechnung gemacht wurde. Man hat sich nichts daraus gemacht, daß Gerüchte im Volk ausgestreut wurden, nachdem aber die Regierung ein ganz erlaubtes Mittel angewendet, jene Gerüchte zu widerlegen, so findet man jetzt darin eine Bestechung der öffentlichen Meinung.

Ueber die Raiuität des Abg. **Serbel** kann ich nicht stillschweigend weggehen.

Präsident: Ich bitte, bei der Sache stehen zu bleiben, und nicht auf Persönlichkeiten überzugehen.

Platz: Ich habe Niemand beleidigen wollen.

Staatsminister Winter: Ich weiß nicht, warum der Abg. **Platz** immer das Unglück hat, daß man ihm über den Mund fährt.

Platz: Ich sehe gar nicht ein, warum man den vorliegenden Gesetzentwurf an die Budgetkommission zurückgeben solle, die uns schwerlich etwas Anderes sagen wird, als das, was wir jetzt auch schon wissen. Ich habe das Budget in der Hand, Jeder wird sich vorbereiten, und wenn es an die Verhandlungen selbst kommt, sich gehörig unterrichten haben. Die Regierung hat das Budget selbst bearbeitet, und wird vorher wohl überlegt haben, ob sie diese Steuerverminderung vorschlagen könne. Wir werden uns auf sie gewiß eben so gut verlassen können, wie auf die Budgetkommission. Ich würde übrigens gerne zustimmen, daß statt daß die Gewerbesteuer vermindert, die Liegenschaftsaccise abgeschafft werde, weil eine allgemeine Klage darüber Statt findet. Da aber offenbar ist, daß das letztere mit einer andern organischen Einrichtung im Steuerwesen zusammenhängt, welche in diesem Augenblicke nicht eintreten kann, so hieße das Beharren auf jenem Vorschlag so viel, als diesen Gesetzentwurf verwerfen. Ich sehe aber nicht ein, warum wir diese Erleichterung für die nächsten zwei Jahre dem Volk nehmen sollen, wenn sie die Regierung uns anbietet.

Mördes: Ich finde mich nicht berufen, nachdem der Herr **Präsident** bereits die geeignete Bemerkung gemacht hat, die Ansicht Derjenigen, die gegen den Entwurf stimmen werden, gegen die Vorwürfe in Schutz zu nehmen, welche dieselbe zu erfahren haben. Was übrigens meine Abtheilung betrifft, so ist mir von einem solchen Unwillen nichts kund geworden.

Entscheidend finde ich den Grund, den der Abg. **Regenauer** vorgetragen hat, nämlich den Umstand, daß wir weder in der Lage sind, jetzt schon den Umfang der Mittel zu beurtheilen, die uns die nächste Zukunft bringen wird, noch auch zur Erleichterung der Staatsangehörigen andere Einrichtungen zu treffen, und die Mittel dazu zu finden. Derselbe Grund spricht auch für den Vorschlag des Abg. v. **Ißstein**, den ich hiemit unterstütze. Ich glaube selbst, daß die Zurückweisung an die Kommission, nachdem der Herr **Regierungs-**

kommissär einmal erklärt hat, zu einer Abänderung in diesem Entwurfe seine Zustimmung nicht geben zu können, zwecklos wäre und die Sache nur verzögern würde. Der Antrag ist zwar seiner Natur nach — und der Bericht sagt wohl auch nichts anderes — nichts weiter als der Vorschlag zur Aufnahme einer Postion ins Budget, nachdem man die Sache auf die Budgetperiode beschränkt hat, allein seine Erledigung kann er ohne weitem Aufenthalt in der Weise finden, wie ihn die Kammer jetzt behandelt.

Finanzminister v. Böckh: An die Budgetskommission wird die Sache kommen, wenn die erste Kammer auch dieses Gesetz angenommen hat.

Buhl: Ich erlaube mir, im Voraus etwas auf das zu erwiedern, was der Abg. Knapp gesagt hat, welcher darüber erkaunt ist, daß ich die Budgetskommission eine Stelle genannt habe. Ich bin erstaunt, daß der Abgeordn. Knapp diesen von mir gebrauchten Ausdruck nicht verstanden hat. Ich habe die Budgetskommission eine Stelle genannt. Sie ist eine Kommission und als solche eine Stelle. Sie hat Aufträge zu besorgen, sie hat den Auftrag, Bericht zu erstatten über Verhältnisse des Budgets. Dieß vorausgeschickt, muß ich erklären, daß ich ganz mit dem Sinne einverstanden bin, was der Abg. Mordes ausgedrückt hat. Der Zweck des Antrags des Abg. v. J. Stein wird erreicht, und das ist auch der Zweck, den ich habe mit meinem Antrag erreichen wollen, nämlich den, daß der Steuernachlaß nur für die Budgetperiode bewilligt werden wird. Wenn dies geschieht, dann halte ich für zweckmäßig, daß das Gesetz oder der Nachlaß von 300 fl. anzunehmen sei, obschon ich die Ueberzeugung habe, daß es möglich gewesen wäre, einen andern Nachlaß aufzufinden, der vielleicht nützlicher für die armen Leute wäre. Uebrigens glaube ich, daß durch die Aufhebung der Liegenschaftsaccise dieser Zweck nicht erreicht wird, denn die Armen gewinnen nichts dabei, weil sie keine Liegenschaften zu verkaufen haben. Was auf der einen Seite befürchtet wird, tritt auch auf der andern Seite wieder ein. Selbst wenn man das Gesetz nur auf Zwangsversteigerungen anwenden wollte, tritt der Fall ein, daß auch die Reichen nicht ganz leer ausgehen, denn auch den Reichen wird oft im Zwangswege versteigert, und in diesem Fall käme also denselben die Aufhebung der Liegenschaftsaccise gleichfalls zu gut, was wir nicht beabsichtigen. Die Hauptsache ist aber die, weil man über die Nachhaltigkeit dieser Ueberschüsse, welche aus dem Zollanschluß hervorgehen wer-

den, noch nicht volle Ueberzeugung hat, deswegen glaube ich, daß wenn man den Nachlaß der 300 fl. auf die erste Zeit festgesetzt, die Gefahr nicht groß seyn kann, weil man diese Begünstigung jedes Jahr zurücknehmen kann, was, wenn die Liegenschaftsaccise nicht aufgehoben wird, nicht der Fall ist, weil, wenn man sie wieder zurücknehmen wollte, dadurch Unzufriedenheit entstünde.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat geglaubt in der Absicht der Kammer zu handeln, wenn sie ihr diesen Gesetzentwurf vorlegt. Sie hat dies um so mehr glauben müssen, als auf dem Landtage von 1831, wo ein gleicher Ueberschuß disponibel war, einstimmig die Herabsetzung des Gewerbesteuerkapitals beschlossen wurde.

Posselt: Es geschah dieß jedoch erst ganz am Schlusse des Landtags.

Finanzminister v. Böckh: Sie werden nicht behaupten wollen, daß die Kammer am Schlusse ihrer Sitzungen unüberlegt handle.

Posselt: Allerdings nicht, allein sie hatte keine Zeit mehr, die Sache näher zu prüfen.

Bekk: Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Regierung wirklich im Sinne der Kammer gehandelt hat, dadurch, daß sie die durch die Zollüberschüsse möglich gewordene Erleichterung durch Herabsetzung des persönlichen Verdienstkapitals in Ausführung bringen will.

Der Abg. Buhl hat Gründe angegeben, aus welchen es nicht möglich wäre, die Liegenschaftsaccise oder etwas Aehnliches bloß vorübergehend aufzuheben. Im Uebrigen mögen wir eine Steuerart aufheben, welche wir wollen, so wird der reichere Mann immer mehr davon gewinnen, als der ärmere. Nur hier, wo man nicht eine ganze Steuergattung, und auch nicht eine pars quota einer solchen aufhebt, sondern bloß jedem Steuerpflichtigen ein gleiches Maß der Last abnimmt, hier trifft die Erleichterung eben darum die Armen verhältnismäßig mehr als die Reichen. Es fragt sich aber nur, wie die Sache in formeller Beziehung zu behandeln sei. Ich muß gestehen, wenn es sich nur um einmalige Erlassung dieser Steuer handelt, so ist nach der bisherigen Praxis kein eigenes Gesetz gemacht worden, sondern es scheint mir, daß der ganze Satz bloß als ein Paragraph in das Finanzgesetz aufgenommen werden müßte. In dieser Beziehung wäre also die Sache bis zum letzten Abschluß des Finanzgesetzes zu vertagen. Ein besonderer Grund für diesen

letzten Weg liegt in der Betrachtung des Herrn Finanzministers, den er bei der Vorlage des Budgets angegeben hat, es seien noch einige außerordentliche Ausgaben nothwendig, worüber die Regierung besondere Mittheilungen an die Budgetkommission machen werde. Ich hoffe nicht, daß diese Ausgaben es unmöglich machen, daß man den Steuernachlaß eintreten lassen könne. Es ist aber vielleicht möglich, daß man dadurch zur Ueberzeugung gelangt, daß man nicht 300 fl., sondern nur 200 fl. am Steuerkapital in Abzug bringen kann, und deswegen finde ich es für angemessen, daß man die Sache erst bei der Hauptzusammenstellung des Budgets definitiv entscheidet und sie mit in das Finanzgesetz als einen Theil desselben aufnehme.

Finanzminister v. Böckh: Es ist gleich, ob wir dieses Gesetz ins Finanzgesetz aufnehmen, ob wir es auf ein Papier drucken lassen, worauf noch anderes steht, oder ob wir es auf ein besonderes Blatt drucken lassen. Ein Steuergesetz ist es und eben so auch ein Finanzgesetz; es kann also, in Beziehung auf die erste Kammer, keine Frage davon seyn, daß die zweite Kammer dadurch, daß es besonders emanirt wird, etwas an ihrem, der ersten Kammer allerdings nicht angenehmen Vorrecht verliert.

Was die weiteren von dem Abg. Bock zur Sprache gebrachten Ausgaben betrifft, von denen noch die Rede seyn soll, so sind dies bloß Ausgaben, welche ein für allemal zu bezahlen sind, und die Regierung ist in der Lage, diese außerordentlichen Ausgaben zu decken. Es wurde auch schon bemerkt, daß dazu die vorhandenen Ueberschüsse hinreichende Mittel darbieten werden, und es liegt also auch darin kein Grund, diese Sache zu verschieben.

Serbel: Der Herr Finanzminister hat eine Beleidigung in meiner Rede suchen wollen, allein ich hatte nicht von Ferne die Absicht, zu beleidigen, und sie lag auch in meinen Worten nicht. Ich habe nichts anderes gesagt, als daß, nach meiner Ansicht, man mit der Vorlage keinen andern Zweck habe verbinden wollen, als die große Menge für den Zollverein geneigt zu machen. Daraus läßt sich keine Beleidigung folgern, und wenn ich erkläre, daß ich nicht die entfernteste Absicht hatte, eine Beleidigung auszusprechen, so habe ich das Meinige gethan. Es ist mir um so mehr darum zu thun, in diesem Richte nicht zu erscheinen, da ich einem hohen Staatsbeamten gegenüber stehe, vor dem ich alle Hochachtung habe.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin mit dieser Erklärung

ganz zufrieden, allein Sie werden selbst bei näherer Ueberlegung finden, daß es ein etwas harter Vorwurf für eine Regierung ist, wenn man sagt, sie habe eine Erleichterung nicht gegeben, um wirklich das Volk zu erleichtern, sondern um einen Neben Zweck damit zu erreichen.

v. Rotteck: Ich kann mich der Erklärung des Abgeordn. Serbel in Bezug auf die Regierung vollkommen anschließen, da auch der von mir gebrauchte Ausdruck, die Regierung habe durch diesen Gesetzesentwurf die öffentliche Meinung auf eine durchaus tadellose Weise bestechen wollen, gar nichts Beleidigendes enthält, um so weniger, als ich den lebhaftesten Wunsch habe, sie möchte die öffentliche Meinung durch wohlthätige Maßregeln recht oft bestechen. Ich Selbst würde mich solchergestalt gern bestechen lassen, und ich wünschte namentlich, daß ich in der Sache des Zollvereins bestochen worden wäre, durch Darbietung der Pressefreiheit. Ich würde der Regierung sehr dafür gedankt haben.

Platz: Durch den Ausdruck Naivetät habe ich auch nichts Persönliches sagen wollen. Ich meinte nämlich, den Abg. Serbel sagen zu hören, „nachdem dieses Gesetz seine Wirkung gethan habe, könne die Regierung es zurücknehmen,“ und das fand ich naïv!

Die gestellten Anträge werden hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, sofort aber zur speziellen Diskussion übergegangen.

Zu Art. 1.

Finanzminister v. Böckh: Was den Beisatz wegen der Gemeindesteuer betrifft, so ist von der Regierung dagegen nichts einzuwenden, weil es nicht in der Absicht der Regierung lag, diese Herabsetzung auf die Gemeindesteuer auszubehnen. Uebrigens glaube ich, daß ein solcher Beisatz gar nicht nothwendig ist, denn es ist keine Folge, daß, wenn eine Verminderung der Staatssteuer eintritt, auch eine solche der Gemeindesteuer eintreten soll. Indessen halte ich den Zusatz für unschädlich, und eine weitere Diskussion darüber dürfte daher nicht nöthig seyn.

Bock: Ich erkläre mich gegen den Antrag des Abgeordn. Ziegler, daß auch in Beziehung auf die Gemeindesteuer 300 fl. abgezogen werden sollen. Er hat gesagt, wenn man als billig anerkenne, daß die Staatsgewerbesteuer auf 200 fl. herabgesetzt werde, so müßten die nämlichen Gründe auch für die Herabsetzung der Gemeindesteuer sprechen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Anlaß dieser Herabsetzung der Staatssteuer in dem Ueberschuß liege, der sich gegen-

wärtig in der Staatskasse ergibt. Solche Ueberschüsse sind nun aber in den Gemeindefassen nicht vorhanden. Daher ist der Antrag des Abg. Ziegler nicht gegründet. Uebrigens liegt der ganze Anlaß, in Beziehung auf die Gemeindesteuer einen Vorbehalt zu machen, in der ursprünglichen Fassung des Paragraphen, w nach der §. 4 der Gewerbesteuerordnung abgeändert werden soll. Auf dem Landtag von 1831 hat man die 300 fl. auch nachgelassen, aber den §. 4 nicht abgeändert. Würde man nämlich den §. 4 abändern, so wäre, da die Gemeinden nur das Steuerkataster haben, eben damit auch das Steuerkataster der Gemeinden abgeändert. Darum wird es gut seyn, den Satz der Kommission aufzunehmen, und zugleich die Dauer des Gesetzes ausdrücklich nur auf die gegenwärtige Budgetperiode zu bestimmen.

Buhl: Ich muß mich mit dem Antrag des Abg. Beck vereinigen und mich gegen den Antrag des Abg. Ziegler erklären, denn es ist richtig, daß die Gemeinden kein Geld auszutheilen haben. Sodann unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Isstein, daß die Herabsetzung nur für die nächste Budgetperiode gelten soll.

Finanzminister v. Böckh: Der §. 4 der Gewerbesteuerordnung ist in diesem Gesetze allegirt worden, um Mißverständnisse zu beseitigen, die das frühere Gesetz veranlaßt hat. Wir haben viele persönliche Steuerkapitalien, die doppelt angelegt sind, wie z. B. die Weinhändler ein doppeltes haben, wenn sie zugleich Wirthe sind, oder sonst ein anderes Gewerbe treiben. Nun entstand die Frage, sollen die 300 fl. zweimal abgeschrieben werden? Daß Finanzministerium hat sich für ein nur einmaliges Abschreiben entschieden, und um nun jeden Zweifel darüber in dem vorliegenden Gesetze zu beseitigen, wurde ausdrücklich nur von dem im §. 4 der Gewerbesteuerordnung festgesetzten klassenmäßigen Steuerkapital gesprochen. Dadurch ist nun das persönliche Verdienststeuerkapital der Weinhändler, wenn sie noch ein anderes Gewerbe haben, nämlich ein klassenmäßiges, ausgeschlossen.

v. Isstein: In dem nämlichen Fall werden auch viele Fabrikbesitzer, die an mehreren Orten Etablissements haben, seyn. Für diese wird auch nur einmal abgeschrieben werden müssen.

Böcker: Wenn sie in verschiedenen Orten Fabriken haben, sind sie auch in verschiedenen Orten mit ihrem Gewerbesteuerkapital aufgeführt, und dort wird ihnen ihr persönliches Verdienstkapital abgeschrieben werden müssen.

Ziegler: Das Schicksal meines Antrags ist leicht vor-

aus zu sehen, denn er ist nicht unterstützt. Dessen ungeachtet aber kann ich mich nicht entschließen, denselben, wie mir ein Mitglied in der Nachbarschaft angerathen hat, zurückzunehmen. Der Abg. Beck hat bemerkt, der Grund, warum man diese 300 fl. abschreiben wolle, sei der, weil Ueberschüsse in der Staatskasse vorhanden seien. Wenn dies der einzige Grund wäre, so müßte ich mich dem Antrag auf Verminderung des persönlichen Verdienststeuerkapitals widersetzen, denn wir könnten diese Ueberschüsse recht gut auf eine zweckmäßigere Weise für die Gesamtheit verwenden. Der Grund der Herabsetzung scheint mir darin zu liegen, daß die ärmeren Einwohner des Großherzogthums einer Erleichterung bedürfen, und daß sie daher künftig nur die Steuer von 200 fl. bezahlen sollen.

Mördes: Wenn dieses Bedürfniß noch so dringend und kein Ueberschuß vorhanden wäre, woher sollte es befriedigt werden?

Ziegler: Von den übrigen Steuerpflichtigen, die mehr Mittel haben.

Finanzminister v. Böckh: Man kann wohl anerkennen, die Klasse der Steuerpflichtigen sei in Beziehung auf die Staatsbedürfnisse zu hoch angezogen, allein damit ist noch nicht gesagt, sie sei auch in Beziehung auf die Gemeinbedürfnisse zu hoch beigezogen, wenn gleich derselbe Maßstab eintritt.

v. Kottek: Es ist nicht zu übersehen, daß in dem Staat neben diesen Abgaben auch noch die indirekten Steuern zu bezahlen sind; allein ich will noch einen weiteren Grund angeben, warum die Befreiung, wenn sie auch auf die Staatssteuer paßt, nicht auf die Gemeindesteuer anwendbar ist. Dieser Nachlaß der 300 fl. Staatssteuer machen eine Erhöhung der Grundsteuer und der indirekten Gewerbesteuer nicht nothwendig, wogegen, wenn wir eine solche Herabsetzung in den Gemeinden anordneten, auf der Stelle die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer erhöht werden müßte, und zwar um alles dasjenige, was auf der andern Seite nachgelassen wäre. Das Fehlende würde auf andere Gegenstände und auf andere Personen gewälzt, und da würde man mitunter viele Reiche ohne Grund erleichtern, den Armen aber noch mehr aufladen als vorher.

Der Artikel wird hierauf nach dem frühern Antrag des Abg. v. Isstein mit der Aenderung angenommen, daß die Bestimmung nur für die laufende Finanzperiode gelten solle.

Zu Art. 2.

Knaapp wünscht, daß das Gesetz schon mit dem Beginnen des Rechnungsjahres ins Leben treten möchte, da die Rechnungsmanipulation nach Tagen zu umständlich seyn würde.

Ziegler: Nach meinem Dafürhalten kann die Erleichterung nicht früher, als es vorgeschlagen ist, erfolgen, denn die Maßregel beruht darauf, daß erst mit dem Eintritt des Zollvereins eine größere Einnahme an Zöllen in die Staatskasse fließt.

Knaapp: Allerdings, aber eben so gut kann der Steuernachlaß auch für das ganze Jahr ausgesprochen werden.

Schinzinger: Ich unterstütze gleichwohl den Antrag des Abg. **Knaapp**; denn der erhöhte Zoll wird ja nach dem provisorischen Gesetz erhoben, und es wird kein großes Deficit entstehen, wenn man schon vom 1. Juni d. J. an die Steuerherabsetzung vom persönlichen Verdienstkapital würde in Wirksamkeit treten lassen.

Finanzminister v. Böckh: Wir haben auch den ganzen Betrag der Berechnungskosten zu bestreiten, und werden also nach dem provisorischen Gesetz nicht mehr einnehmen als früher, und ich müßte von Seiten der Regierung erklären, daß dieser Verbesserungsvorschlag nicht angenommen werden könnte, weil er eine wesentliche Aenderung in das Ganze bringen würde.

Der Antrag des Abg. **Knaapp** wird hierauf abgelehnt, und der Art. 2 unverändert angenommen, worauf das ganze Gesetz mittelst namentlicher Abstimmung einstimmig die Genehmigung der Kammer erhält.

Da noch einige Zeit übrig war, so wird zu Erledigung von Petitionsberichten geschritten.

Der Abg. **Schaaff** berichtet über die Vorstellung der abgeschiedenen Soldaten Anton Fäger und Konsorten zu Karlsruhe, um Unterstützung derjenigen ehemaligen Soldaten, welche in Folge von Verwundungen außer dem russischen und spanischen Feldzug arbeitsunfähig geworden und dabei vermögenslos sind.

Beil. Nr. 7.

Die Petitionskommission trägt auf Ueberweisung der Petition an die Budgetkommission an.

Martin: Ich widersehe mich diesem Antrag. Wir haben so eben von einigen Rednern gehört, daß die Budgetkommission nicht mehr in der Lage sei, als die übrigen Mitglieder der Kammer auch, um über solche Gegenstände, wie der vorliegende, zu berathen. Es wurde gesagt, alle andern Mit-

glieder hätten die nothwendigen Belege eben so gut bei der Hand als die Mitglieder der Budgetkommission. Wenn man nun vorhin Anstand genommen hat bei der Berathung über das Gesetz, das Abschreiben der 300 fl. betreffend, dasselbe an die Budgetkommission zu überweisen, so glaube ich auch, muß es eben so jetzt lediglich in der Kompetenz der ganzen Kammer liegen, darüber zu entscheiden, ob die vorliegende Petition weiter berücksichtigt werden soll oder nicht.

Böcker: Der Abg. **Martin** möge doch bedenken, daß dies ein anderer Gegenstand ist, als der vorherige. Ich glaube allerdings, daß es von Wichtigkeit ist, daß diese Sache, die kein Gesetzesentwurf ist, an die Budgetkommission überwiesen wird, wie an frühern Landtagen, damit man mit der Regierungskommission darüber geeignete Rücksprache nehmen kann.

Schaaff: Ohne auf die vorige Diskussion zurückkommen zu wollen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Petitionskommission diesen Antrag gestellt hat, nachdem sie den ihr zugewiesenen Gegenstand einer genauen Prüfung unterworfen hatte. Die Kammer hat das Recht, den Gegenstand zur definitiven Erledigung an die Budgetkommission oder an eine andere bereits bestehende Kommission zu verweisen, oder zu bestimmen, daß er in den Abtheilungen berathen werde. Es wird also diesemnach der Antrag der Kommission ohne irgend eine Verletzung von der Kammer adoptirt werden dürfen.

Dörr: Ich weiß aber gar nicht, was die Budgetkommission mit dieser Petition machen soll. Es sind in allen Theilen des Landes solche Leute, die die nämlichen Ansprüche machen. Die Mitglieder der Budgetkommission werden diese Leute nicht alle kennen, und doch wäre es eine Ungerechtigkeit, wenn man sie nicht auch wie die gegenwärtigen Petenten berücksichtigen wollte. Ich widersehe mich dem Antrag.

Schaaff: Es ist eine betrübende Erscheinung, daß der Abg. **Dörr**, wenn es darauf ankommt, nur irgend Gelder aus der Staatskasse für etwas zu verwenden, glaubt, dagegen protestiren zu müssen.

v. Isstein: Er wird seine Ueberzeugung hoffentlich frei aussprechen dürfen.

Schaaff: Ich habe nichts gegen die Freiheit seiner Ueberzeugung gesprochen, sondern nur davon, daß es betrübend sei, daß er diese Ueberzeugung habe. Es ist keine Rede davon, daß die Budgetkommission beurtheilen soll, daß die Petenten in die Kategorie Derjenigen sollen eingereiht

werden, welche die Pension beziehen sollen, sondern nur davon, daß viele Individuen vorhanden sind, welche dieser Unterstützung bedürftig sind, und daß man wünsche, daß die Budgetkommission die Möglichkeit der Unterstützung ausmitteln könne, weil es dem Kriegsministerium selbst an Mitteln dazu gebricht.

Nachdem nämlich der Berichteratter aus den Acten des Kriegsministeriums ersehen hat, daß dasselbe in Bezug auf Unterstützung dieser Soldaten noch weitere Vorlage an die Budgetkommission machen werde, so hat die Petitionskommission geglaubt, daß die Sache geeignet sei zur Ueberweisung an die erstere, um seiner Zeit darauf Rücksicht zu nehmen, wenn die Regierung die bereits zugesagten Vorlagen gemacht haben wird.

Dörr: Wenn eine Gleichheit in Bezug auf die Unterstützung aller dazu Ansprüche habenden im ganzen Lande gemacht wird, so werde ich mich nicht dagegen erklären. Es ist für mich eben so betrübend, daß der Herr Kollege Schaff den Ausdruck gegen mich gebraucht hat, daß ich bei jeder Gelegenheit, wo aus Staatsmitteln bezahlt werden soll, mich als protestirend darstelle. Ich weiß wohl, warum ich es thue, weil ich weiß, wie schwer es Denjenigen fällt, welche bezahlen müssen, und daher werde ich nie meine Zustimmung, wo es nicht die Gerechtigkeit fordert, zu Ausgaben geben.

Mohr: Der Abgeordnete Dörr hat bloß seine Ueberzeugung ausgesprochen, und dazu ist derselbe um so mehr berechtigt, weil zunächst diese Gratualien auf Diejenigen fallen, die mit ihren Steuerkapitalen zu den großen Lasten des Staats beitragen, während Diejenigen, welche nur aus der Staatskasse beziehen, und in Ermangelung steuerpflichtiger Besitzungen zu den verschiedenen Lasten nichts beitragen, leichter über ergebende Belastungen sich aussprechen, und dieselben auch leichter verschmerzen könnten.

Martin: Ich gestehe, daß meine Bemerkung noch ein Nachklang von der vorigen Diskussion war. Ich nehme sie wieder zurück und stimme mit dem Antrag der Kommission.

Der oben bemerkte Antrag der Petitionskommission wurde sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Abg. Schaff berichtet ferner über die Eingabe des Amtsevisors Sonntag in Gernsbach, die Prüfung des von ihm entworfenen Systems des Rechnungswesens der Gemeinden betreffend.

Beil. Nr. 8.

Der Antrag der Kommission, wonach die Petition an das Großherzogliche Staatsministerium überwiesen werden soll, wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Nachdem nun noch der Abg. Bölscher auf vierzehn Tage Urlaub erhalten hatte, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf kommenden Freitag angeordnet.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der erste Sekretär:

Bohm.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte der Peter Münchs Wittwe zu Ladenburg, um Ermittlung der Erlaubniß zum Verkauf ihres Erbbestandsguts betreffend. Erstattet durch den Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Die Petentin sagt in ihrer bei der Ständerversammlung eingereichten Vorstellung:

Im Jahr 1810 habe ihr Ehemann ein vom katholischen Schulfond relevirendes Erbbestandsgut ersteigert, und sie, die Eheleute, seien in dem ausgestellten Lehenbrief mit ihren damals noch zu erzielen gewesenen Leibeserben belehnt worden. Ihr Ehemann sei nun kinderlos gestorben, und sie finde den Verkauf des Erbbestandsguts ihren Verhältnissen angemessen, wozu sie aber von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Katholische Kirchensektion, auf mehrmaliges Gesuch keine Erlaubniß erlangen könne, weil das Gut auf dem Heimfall stehe, weshalb sie die hohe Kammer bitten wolle, durch ihre Verwendung bei Großherzoglicher hoher Regierung diese Erlaubniß zu erwirken.

Die Bittstellerin begründet dieses Gesuch damit, daß ihr die Folgen der Kinderlosigkeit ihrer Ehe in Beziehung auf dieses Erbbestandsgut nicht gehörig bekannt gemacht worden, indem es in dem Erblehenbrief nur heiße:

der Erbbeständer hat sich nach dem neubadischen Gesetz, dem Code Napoleon, zu richten.

Zur Zeit des Kaufs dieses Guts sei aber das fragliche Gesetz nur ganz kurze Zeit eingeführt gewesen, und es hätten

es selbst die damaligen Beamten nicht gehörig verstanden, man habe daher nicht voraussehen können, welche Folgen aus diesem Vertragspunkt gezogen würden, wornach nun der L.R.S. 1834 b. g. angewendet werden wolle, welcher vorschreibe, daß eine Veräußerung versagt werden könne, wenn der Erbbestand (wie hier) auf dem Heimfall ruhe, während die Petentin den L.R.S. 1834 b. h. auf sich angewendet wissen will, der nichts weiter verlangt, als wenn das Gut an einen nicht erbberechtigten Besitzer komme, derselbe den fünfzigsten Theil des Kaufwerths als Handlohn an den Grundeigentümer bezahlen müsse.

Ihre Kommission, meine Herren, ist nun der Ansicht, daß eine Einschreitung der hohen Kammer hier nicht am Platz ist, denn einmal hält sie die erfolgte Abschlagung der Veräußerung nach den bestehenden Gesetzen für wohlbegründet, glaubt aber die Petentin hierdurch beschwert zu seyn, und es durch das Landrecht selbst belegen zu können, wie sie durch den Inhalt ihrer Petition nachzuweisen sucht, so steht ihr der Weg zum Richter offen, und sie mag in der Sache ein ihr günstiges rechtskräftiges Erkenntniß zu erwirken suchen.

Will sie aber die vorliegende Frage mit Bezug auf Billigkeitsgründe im Gnadenweg verfolgen, so geht der Petition die Nachweisung der Entthörung ab, und sie muß daher wegen dieses formellen Mangels, auch als Administrativsache, unberücksichtigt bleiben.

Ihre Kommission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition des Joseph Huber und Consorten von Oppenau, wegen einer Forderung an die Kardinal Rohansche Verlassenschaftsmasse für eine Brodlieferung. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Die Petenten, Bäcker von Oppenau, haben im Jahr 1790 eine Brodlieferung an ein in das Renchthal gesendetes

Exekutionskorps gemacht, und behaupten, noch eine Forderung von 1,744 fl. 23 kr. zu haben. Dieser Landesheil gehörte damals dem Kardinal Rohan, und fiel Anno 1803 an Baden. Sie machten ihre Rechte gegen die Fürstlich Rohansche Gantmasse geltend, fielen aber, in Folge des ergangenen Lokationsurtheils von 1828, in fünfter Klasse in Verlust. Sie glauben nun mit dieser Forderung ein Recht an die Großherzogl. Staatskasse zu haben, da ihre Lieferung in öffentlichem Austrag und in Folge eines mit dem Oberamt Renchen am 8. März 1790 abgeschlossenen Vertrags geschah, und wünschen durch die Vermittlung der Kammer dazu zu gelangen.

Die Petenten haben sich nicht ausgewiesen, sich wegen dieser ihrer Forderung an irgend eine Staatsbehörde und zuletzt an das Großherzogl. Staatsministerium gewendet zu haben und dort entthört worden zu seyn, und in so fern sich ihr erhobener Anspruch, wenn sie im Administrativweg zu keinem Resultat zu gelangen vermögen, vor die Gerichte eignet, so haben sie sich noch dahin zu wenden, und mögen dort ihr Schicksal erwarten.

Die Kommission kann daher nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte des Altbürgermeisters Müller und Consorten von Spielberg, im Oberamtsbezirk Durlach, um Verwendung bei der Großh. Regierung zur Verwilligung einer Entschädigung wegen verlorenen Holzgeldes. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Die Petenten haben in dem Großherzogl. Holzhof in Karlsruhe unter Verwaltung des Oberrevisors Thill Holzlieferungen gemacht, und dafür bis zum 23. December 1830 ein Guthaben von 2,430 fl. 57 kr. liquidirt, das sie anfänglich an die Gantmasse des Oberrevisors Thill geltend machten, hier aber einen Verlust von 2,405 fl. 4 kr. erlitten, den sie im Rechtsweg gegen den Großherzogl. Fiskus verfolgten, hier aber in letzter Instanz abgewiesen wurden.

Unter Anführung der für ihre Ansprüche bestehenden Billigkeitsgründe suchen sie nun im Gnadenweg Ersatz ihres Verlustes nach, und bitten um Empfehlung ihres Gesuches bei Großherzogl. Regierung.

Die Kommission, meine Herren, ist des Dafürhaltens, daß in dem vorliegenden Fall eine Einschreitung der Kammer nicht zulässig ist, da hier ein rechtskräftiges richterliches Erkenntnis in der Mitte liegt, welches in der Sache Maß und Ziel giebt, und gegen dessen Ausspruch kein Einwand weiter gemacht werden kann.

So sehr nun auch aus Gründen der Humanität den Petenten mit ihrer Forderung, deren Verlust ihnen empfindliches Uebel verursachte, ein besseres Schicksal zu wünschen gewesen wäre, so bleibt denn doch nichts Anderes übrig, als auf die Tagesordnung anzutragen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Schullehrers Anton Schneggenburger zu Rippoltsau, im Amtsbezirk Wolfach, Entziehung des Bürgergenusses zu Eßlingen, Amtsbezirk Möhringen, betr. Erstattet durch den Abg. Wezel II.

Meine Herren!

Der Schullehrer Schneggenburger ist Eigenthümer eines Hauses nebst Grundstücken in der Gemarkung Eßlingen, Amtsbezirk Möhringen, welches Gut er aus seiner väterlichen Verlassenschaft von dem Miterben käuflich übernahm, „mit dem darauf haftenden Bürgerrecht und Bürgergenuss, welche Berechtigung derselbe ausdrücklich anführt.“

Vom Jahr 1825 war er auf der Schule daselbst bis zum Jahr 1831 angestellt, seit dieser Zeit ist derselbe auf dem Schuldienst zu Sunthausen, jetzt zu Rippoltsau.

Vor seinem Abzug von Eßlingen verpachtete er sein Gut auf sechs Jahre, nebst seinen bürgerlichen Nutzungen. Der Pächter mußte alle auf dem Bürgergenuss haftenden Lasten und Abgaben, und alle mit dem Besitz der Liegenschaften verbundenen persönlichen Verbindlichkeiten übernehmen, und wurde als Stellvertreter zur Erfüllung der gemeindebürgerlichen Obliegenheiten haftbar gemacht.

Die Gemeinde Eßlingen nahm in dieser Eigenschaft den Pächter an, und er erfüllte seine Verbindlichkeiten, bezog dagegen wie jeder Bürger den Gemeindegenuß.

Als aber die neue Gemeindeordnung mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit trat, erklärte der Gemeinderath den Bürgergenuss als ruhend, gestützt auf die §§. 50 und 51 des Gesetzes, und behandelte den Eigenthümer als Ortsabwesender, nahm keine Rücksicht auf den Nachsatz des Gesetzes, „welches die Ermächtigung ertheilt, den Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter (wie hier der Fall war) bestellt haben, den Bürgergenuss zukommen lassen zu dürfen.“

Petent recurrirte gegen den Gemeinderathsbeschluss an das Großherzogl. Bezirksamt Möhringen. Dieses erkannte im Administrativweg am 13. Februar 1833 dem Recurrenten den Bürgergenuss auf den Fall zu, wenn er seine Haushaltung wieder nach Eßlingen verlege.

Damit beruhigte sich der Petent nicht, reichte seine Beschwerde bei der Großherzogl. Seckreisregierung ein, diese reformirte den amtlichen Beschluss, und erkannte den Bürgergenuss ihm unbedingt zu, auf den Grund des §. 51 des Bürgeraufnahmegesetzes, da Reclamant einen Stellvertreter für die Zeit seiner Abwesenheit ermächtigt habe, und die Rückkehr nicht von seinem Willen abhängen, auch der §. 151 des Gemeindegesetzes die höhere Stelle ermächtigt, Beschlüsse der Gemeinden abzuändern.

Nun trat der Gemeinderath von Eßlingen im Recursweg auf, und das Großherzogl. Ministerium des Innern reformirte das Reglerungskenntnis unterm 4. November 1833.

Die Hauptmotive, auf welche sich das Ministerialkenntnis beruft, sind:

1) Schullehrer Schneggenburger habe seine Behauptung nicht erwiesen, als ruhe der Gabholzbezug ic. auf bestimmten Liegenschaften, und sei vielmehr durch die Seckreisregierung bemerkt, daß jeder Bürger zum Gabholzbezug berechtigt sei, und nur die Größe des Bezugs richte sich nach der Größe des Besitzes der Liegenschaften;

2) Nach §. 50 des Bürgerrechtsgesetzes ruhe der Anspruch des Reclamanten, da er nicht mehr in Eßlingen wohnt, sondern einen andern ständigen Wohnsitz aufgeschlagen habe;

3) der §. 51 des Gesetzes finde im concreten Falle keine Anwendung, weil dieser Paragraph nur von denjenigen abwesenden Gemeindebürgern spricht, welche in einer andern Gemeinde keinen ständigen Wohnsitz haben, und der Nach-

faß des §. 51 lediglich dem Ermessen des Gemeinderaths anheimstellt, „einem Ortsabwesenden, welcher einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner gemeindegewerblichen Verpflichtungen bestellt habe, den Bürgergenuß zukommen zu lassen oder solchen zu versagen, und im vorliegenden Falle auch kein Grund für die Staatsbehörde vorhanden sei, gegen den Willen der Gemeinde dem Reclamanten eine Vergünstigung zuzuwenden, vorausgesetzt, daß nach §. 152 der Gemeindeordnung der Staatsbehörde dieses Recht zustehe.“

Nach §. 21 der Verordnung über Recurse in Administrativgegenständen (Reg.-Bl. XIII. vom Jahr 1833) bilden die Ministerien für einzelne Verwaltungssachen in der Regel die letzte und höchste Instanz, im gegenwärtigen Falle also das Großherzogl. Ministerium des Innern; eine Berufung an das Großherzogl. Staatsministerium kann von Seiten des Petenten nicht angetreten werden; auch nach §. 8 der Verordnung über die Competenz in Gemeindsachen und Zahl der Instanzen hat die höhere Berufung in diesem Falle nicht Statt.

In formeller Hinsicht, da die Enthörung ausgewiesen ist, ist wohl der Petent ermächtigt, von dem Petitionsrecht Gebrauch zu machen, allein in materieller Hinsicht ist Ihre Kommission der Ansicht:

„Da der Petent den Hauptumstand, nämlich seine Behauptung nicht erwiesen hat, daß der Bürgergenuß auf seiner Liegenschaft haftet, also ein Realrecht sei, ihm zu überlassen, wenn er den Beweis herzustellen vermag, solchen vor dem ordentlichen Richter anzutreten, und stellt den Antrag zur Tagesordnung.“

Beilage Nr. 5. zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über das Gesuch der sämtlichen Schäfer in dem Amtsbezirk Buchen, um Befreiung von der auf ihre Hunde gelegten Taxe. Erstattet von dem Abg. Wegel II.

Meine Herren!

Die Petenten suchen ihre Bitte um Befreiung der Taxe für ihre Hunde zur Schäferrei, mit analoger Anwendung der Steuerfreiheit der Handwerksgeräthschaften zu begründen; nur das Gewerbe selbst, nicht aber die

zum Betrieb nothwendige Einrichtung werde versteuert, nur für ihr Gewerbe als Schäfer seien sie also steuerpflichtig, nicht aber von ihren Hunden, welche sie nur als Mittel, als Hülfsmittel ihres Erwerbes, nothwendig halten.

Das im Jahr 1833 im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz über die Hundstaxe gestattet keine Befreiungen, mit Ausnahme der noch nicht sechs Wochen alten Hunde.

Während der Verhandlungen über das vorgelegte Gesetz erhoben sich einige Stimmen für „einzelne Befreiungen, besonders der für Gewerbe benötigten Hunde,“ allein die Majorität der Kammer anerkannte, daß Ausnahmen nur Ungleichheiten veranlassen.

Die Hundstaxe werde auch nicht wegen finanzieller Rücksicht, sondern aus dem Grunde der sanitätpolizeilichen Aufsicht, zur Minderung der Hunde, regulirt.

Ihre Kommission kann um so weniger auf Abänderung des Gesetzes einen Antrag machen, als die Taxe per 1 fl. 30 kr. von einem Hunde und 1 fl. von einer Hündin nur ein geringer Betrag ist, welchen sich die Schäfer von den Eigenthümern der Schafe ersetzen lassen können.

Ausnahmen der Schäfer von dieser Taxe würden eine Menge Reclamationen anderer Gewerbstreibenden und besonders der Bewohner isolirter Gegenden, welche die Hunde zur nothwendigsten Sicherheit halten müssen, nach sich ziehen, deren Begründung schon durch die bei den Verhandlungen vom Jahr 1833 ausgesprochenen Ansichten nicht als gewichtig anerkannt wurden.

Wir tragen daher auf Tagesordnung an.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde Mingolsheim, um Berücksichtigung des Holzbedarfs der Bürger bei Holzversteigerungen aus den landesherrlichen Waldungen. Erstattet von dem Abg. Wegel II.

Meine Herren!

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß stellt die große Noth vor, in welche die Bürger der Gemeinde Mingolsheim,

besonders die aus der dürftigen Klasse, durch die immer steigenden Holzpreise versetzt werden, welche es ihnen unmöglich mache, „bei den öffentlichen Versteigerungen des Holzes aus den landesherrlichen Waldungen ihren unentbehrlichsten Bedarf zu erkaufen.“ — Mangel an Zahlungsmittel drücken die mittlere und ärmere Klasse, und da das Holz zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehöre, so überlassen die Nothleidenden sich dem Holzfreveln, gleich nachtheilig für die Freveler wie für die Waldungen.

Sie stellen die Bitte:

1) „Jedem Bürger zwei Klafter Holz jährlich um einen billigen Anschlag verabfolgen zu wollen, für die Zahlung auf Martinitag, unter solidarischer Bürgschaft der Gemeinde;“

2) „das übrige Holz, jedoch ohne Zulaß fremder Steigerer, der öffentlichen Versteigerung auszusetzen.“

Ähnliche Gesuche mehrerer andern Gemeinden kamen auf früheren Landtagen ein, allein es mußte auf Tagesordnung übergegangen werden, worauf auch jetzt Ihre Kommission den Antrag stellt.

Es ist zum Vortheil des Aeraars, zur Beseitigung mancher Willkühr und Ungleichheit, der Holzverkauf aus den ärarischen Waldungen allgemein in öffentlicher Versteigerung verordnet, jedoch zu Gunsten der ärmern Klassen festgesetzt: „daß nach den örtlichen Bedürfnissen ganz kleine Loose bis zu einem Klafter dem Verkauf ausgesetzt, und dem Unbemittelten selbst längere Zahlungsstermine unter Bürgschaftsleistung bewilligt werden.“

Bei der Gemeinde Mingolsheim kann schon der Folge für gar viele andere Gemeinden wegen (welche in gleicher Noth sich befinden) keine Ausnahme Statt haben, und es könnte (wie man Auskunst erhoben) in der großen Gemeinde Mingolsheim die Noth ihrer ärmern Mitbürger dadurch gehoben werden, „wenn die Gemeinde ein größeres Holzquantum erkaufen würde, und nach und nach an die minder Bemittelten in geringer Quantität wieder abgäbe, mit verhältnismäßigen Zahlungsfristen; an ganz Arme aber unentgeltlich, da es Pflicht jeder Gemeinde ist, ihre ganz armen Mitbürger zu unterstützen!“

In vielen Gemeinden des Großherzogthums haben die Vorstände solche Einrichtungen getroffen, und sich große Verdienste und dankbare Anerkennung ihrer dürftigen Mitbürger erworben.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Kommissionsbericht zur Petition des beabschiedeten Soldaten Anton Fäger und zwölf Consorten von Karlsruhe, die Unterstützung derjenigen ehemaligen Soldaten betreffend, welche in Folge von Verwundungen außer dem russischen und spanischen Feldzug arbeitsunfähig geworden und dabei vermögenslos sind. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

In Ihrer in der 19. öffentlichen Sitzung eingereichten Petition stellen die 13 Petenten vor:

Auf die in öffentlichen Blättern erlassene Aufforderung hätten sie sich als hilfsbedürftige, in dem Feldzug von 1813 durch erlittene Wunden arbeitsunfähig gewordene Männer, auf vorgeschriebene Weise zur Pension gemeldet, bis daher aber kein Resultat erfahren, weshalb sie sich zur Bitte veranlaßt fänden, „die Kammer möchte diesen Gegenstand bei der hohen Regierung zu ihren Gunsten in Anregung bringen.“

Wollte man streng an den Formen kleben, so könnte über das so gestellte Gesuch nur die Tagesordnung beantragt werden; allein es geht aus dem Inhalt der Vorstellung hervor, daß es den Petenten nicht bloß darum zu thun ist, das Schicksal ihrer Sollicitationen bei Großherzogl. Kriegsministerium zu erfahren, zu welchem Behuf sie sich lediglich an ihr vorgesetztes Bezirksamt zu wenden haben würden, sondern daß sie mit ihren Gesuchen abgewiesen worden sind, daher die Intercession der Kammer für sich in Anspruch nehmen, weshalb Ihre Kommission die Sache etwas näher betrachten zu müssen der Ansicht war.

Nachdem das Finanzgesetz, welches das Staatsbudget für 1833 und 1834 regulirt hat, in dem Etat des Kriegsministeriums für jedes der beiden Rechnungsjahre 500 fl. zur Unterstützung solcher vormaligen Unteroffiziere und Soldaten, die in den Feldzügen der Jahre 1806, 1807, 1809, 1813, 1814 und 1815, mit Ausschluß des russischen und spanischen, in Folge erlittener Verwundungen oder Gebrechen arbeitsunfähig geworden und in Nothstand gerathen sind, bewilligt hatte, erließ das Kriegsministerium die geeigneten Aufforderungen, in deren Folge sich nicht we-

niger als 1022 Individuen zur Pension gemeldet haben. Das hohe Staatsministerium hatte über 50 fl. bereits zu Gunsten eines besonders hart bedrängten ehemaligen Oberkanonirs disponirt, es waren mithin noch disponibel 450 fl. jährlich. Von den 1022 Pensionskandidaten wurden 130 sogleich zurückgewiesen; weil sie entweder die fraglichen Feldzüge nicht mitgemacht, oder aus andern Gründen zur Berücksichtigung nicht geeignet waren. Bei dem Rest zeigte es sich, daß 707 Individuen über 300 fl. Vermögen besitzen, daher nicht als im Nothstand befindlich zu betrachten seien. Bloß bei 185 Individuen waren die vorgeschriebenen Bedingungen zur Unterstützung vorhanden.

Das Kriegsministerium stellte den Grundsatz auf, daß der jährliche Betrag der Pensionen in 20 fl. bestehen soll, der disponible Fond von 450 fl. reichte mithin nur für 22 Individuen, wobei noch jährlich 10 fl. übrig bleiben, 162 Individuen, obgleich (wie in den dem Berichtserstatter zur Einsicht mitgetheilten Acten bemerkt wird) eben so bedürftig, mußten leer ausgehen, und sich vor der Hand mit einem Platz in der Expectantenliste begnügen.

Ob die Petenten zu diesen Expectanten, oder ob sie in die Klasse der definitiv Abgewiesenen gehören, wissen wir nicht, da der Actenfaßikel, woraus solches zu ersehen wäre, nicht mitgetheilt worden ist; sei dem übrigens wie ihm wolle, Ihre Kommission, meine Herren, würde sich veranlaßt gefunden haben, die Ueberweisung der Petition an das Groß-Staatsministerium zu beantragen, in Erwägung, daß beim Landtag von 1833 nur einstweilen, und bis eine nähere Untersuchung den wahren Bedarf herausstellt, per Etatsjahr die Unterstützungssumme von 500 fl. verwilligt worden, die hohe Regierung aber, statt mit Vorlage des Resultats dieser Untersuchung die entsprechende Summe zu begehren, sich beschränkt hat, in das Budget für 1835 und 1836 wieder lediglich „für Unterstützung verwundeter Soldaten aus den Feldzügen, excl. des russischen und spanischen,“ 500 fl. per Jahr aufzunehmen; ich sage, sie würde sich zu solchem Antrage veranlaßt gesehen haben, fände sie nicht in dem Ministerialschreiben, womit der Herr Kriegsministerpräsident der Petitionskommission die Akten mitgetheilt, die Bemerkung: „daß die hohe Regierung den Ständen noch auf diesem Landtage Vorlagen darüber machen werde, ob und welche weitere Credite zu Pensionen gedachter Art erforderlich seien.“

Da diese Vorlage geschäftsordnungsgemäß seiner Zeit an die Budgetkommission zur Berichterstattung gehen wird, so schlägt Ihre Kommission vor:

„Die Petition der ehemaligen Soldaten Fäger und Consorten nebst diesem Bericht an die Budgetkommission zur geeigneten Berücksichtigung abzugeben.“

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Kommissionsbericht über die Petition des Amtsbrevisors Sonntag in Gernsbach, die Prüfung des von ihm entworfenen Systems, das Rechnungswesen der Gemeinden betr. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Der §. 134 der Gemeindeordnung sagt:

„Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens der Gemeinden bestimmen.“

Im §. 2 der Verordnung vom 8. October 1832, Regierungsblatt LVIII., welche die Form für Fertigung der Gemeindevoranschläge vorschreibt, wird hiernächst bemerkt:

„Die Beschreibung der Ausgaben und Einnahmen geschieht unter den nämlichen Rubriken, welche für die Stellung der Gemeinberechnungen vorgeschrieben sind, oder vorgeschrieben werden.“

Diese Rechnungsinstruction ist bis jetzt noch nicht erschienen, wohl aber bekannt, daß die hohe Regierung die Materialien dazu bereits gesammelt hat, und mit der Ausarbeitung dieser wichtigen Vorschrift beschäftigt ist. Indessen werden die Gemeinberechnungen nach den Rubriken eingerichtet, welche die Verordnung über die Fertigung des Bedürfnissetats ausführt, und tragen im übrigen die Form, womit sie der Gemeinberechner, oder der Sachverständige, der sie zu stellen hat, aufzustellen für gut findet.

Mit einer in der 9. öffentlichen Sitzung durch den Abg. Duttlinger eingereichten Petition überlegt nun der als Denker und in seiner Sphäre als ausgezeichnete Geschäftsmann bekannte Amtsbrevisor Sonntag von Gernsbach ein von ihm entworfenes System des Rechnungswesens der Gemeinden zur Prüfung, und mit dem Wunsche, daß es der hohen

Kammer gefallen möge, dieses System dem hohen Staatsministerium zur Einführung zu empfehlen.

Der Petent verlangt als Hauptgrundlage eines gemeinverständigen, einförmigen und seinem Zweck entsprechenden Rechnungswesens der Gemeinden Folgendes:

Die Stellung der Rechnung soll kein neues und besonderes Geschäft seyn, welches aus den Journalen, Manualien, Abrechnungsbüchern, Registern &c. des Rechners neu ausgezogen, neu zusammengestellt wird, sondern diese Jahresrechnung soll durch den Abschluß des Rechnungsgeschäfts, welches der Verrechner nach den Daten der Ereignisse das Jahr hindurch besorgt, schon bewirkt werden, und aus denselben hervorgeht, ohne daß es der Stellung einer besondern Jahresrechnung als neues Geschäft bedarf; dabei muß die Form der Rechnung so gewählt werden, daß jeder schlichte Landmann die Zweifel, welche er in das Rechnungsgeschäft der Gemeinde setzt, selbst lösen kann.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlägt der Petent vor:

A. Der Eingang der Rechnung soll eine vollständige Beschreibung des Gemeindehaushalts bilden, d. i. die Aufzeichnung alles liegenden und fahrenden Vermögens, dessen Werth und Durchschnittsertrag sammt den darauf haftenden Lasten und mit der Gemeindeverwaltung verbundenen Ausgaben, so wie die noch vorhandenen Schulden, nach einer mit Umsicht entworfenen Instruction.

B. Sodann werden Jedem, der mit der Gemeinde zu rechnen, an sie etwas zu fordern oder zu zahlen hat, eine Rechnung eröffnet. Vorgesetzt werde der Name, sodann mögen die Einträge in folgender Weise folgen:

- die Rechnungsrückstände vom vorigen Jahr,
- die ständigen Einnahmen nach dem Gemeindehaushaltsbeschrieb,
- die Umlagen nach den Registern, die Haus- und Güterzinsen,
- die übrigen Gegenstände.

C. Was der Gemeindeverrechner auszahle, gelte als Forderung an die Gemeinde, und werde daher unter der Rubrik Gegenforderung im Augenblick eingetragen, wo die Zahlung quittirt sei.

D. Werde die Gemeinde ermächtigt, ein Kapital aufzunehmen, so sei dem Darleiher auch eine Rechnung zu eröffnen.

E. Also bilde sich durch die Summe der Posten, welche auf der Rechnung der Gemeinden eingetragen seien, das Soll

sämmtlicher Einnahmeposten derselben; werde davon die Summe der Gegenforderung abgezogen, so erscheine der Rest als Rechnungsrezeß des Verrechners, der durch die Anstandsliquidation richtig gestellt werde.

Als Ordnung der Gemeinrechnung wird vorgeschlagen:

- a. Die erste Beilage der Rechnung müsse seyn, das alphabetische Verzeichniß Aller, welche mit der Gemeinde zu rechnen haben, mit Beifügung der Nummer ihres Rechnungspostens.
- b. Dann folgen die Belege der Einnahmeposten mit fortschreitenden römischen Zahlen bezeichnet, nachher kommen
- c. die Rechnungen selbst, dann
- d. die Ausgaben mit fortschreitenden arabischen Ziffern.
- e. Die Entzifferung der Beilagen, nach einer allgemein bestehenden Rubrikenordnung. Diese Entzifferung, d. i. systematische Zusammenstellung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-positionen habe erst nach dem Rechnungsabschluß, den der Verrechner zu bewirken habe, so wie das Rechnungsjahr abgelaufen sei, zu geschehen.

Um die Sache anschaulicher zu machen, hat der Petent eine vollständige Rechnung nach diesem System gefertigt, und seiner der Kammer übergebenen Abhandlung angegeschlossen.

Meine Herren! Wenn eine Rechnung das Prädikat der Güte und Zweckmäßigkeit in Anspruch nehmen will, so muß sie sich auszeichnen durch Einfachheit, Klarheit und Vollständigkeit; mehr wird auch bei einer Gemeinrechnung nicht gefordert. Betrachten wir nun das vom Amtrevisor Sonntag vorgeschlagene Rechnungssystem, so finden wir, was

1) die Einfachheit betrifft, dieses Attribut in so fern, als der Rechner der Führung des Journals, des Manuals, des Abrechnungsbuches einer besondern Materialrechnung und dergleichen überhoben ist, jeder Eintrag, jede Aufzeichnung die er macht, geschieht gleich in die Hauptrechnung, oder vielmehr diese Einträge bilden die Hauptrechnung selbst, und es bedarf nur deren Abschusses am Ende des Rechnungsjahrs, nach vorheriger Vergleichung mit dem Tagebuch des Rathschreibers.

Allein! mit diesem Abschluß können wir die Rechnung noch nicht als perfect ansehen, es muß jedesmal noch die Apokalypse, d. i. die Entzifferung, folgen; sie gilt als integrierender Theil der Rechnung selbst, denn ohne sie fehlt es an der nöthigen Uebersicht, mithin an dem zweiten Requisite, nämlich

2) der Klarheit. Erst durch diese Entzifferung, durch

diese rubrikenweise Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben wird diese Klarheit erlangt, und die Möglichkeit gegeben, auf den Grund der Rechnung einen Gemeindebedürfnißvoranschlag zu entwerfen, oder, was gar häufig vorkommt, Notizen aus der Rechnung zu ertheilen, dann auch den Interessenten, der die Rechnung einseht, von der redlichen Geschäftsführung und dem Zustand des Gemeindehaushalts zu überzeugen. Diese Entzifferung erfordert mindestens eben so viel Zeit, Mühe, Gewandtheit und Arbeit, als die Stellung einer Rechnung auf den Grund der vom Rechner geführten Journalabrechnungsbücher, und es wird daher, bei ganz kleinen Rechnungen selten, bei größern verwickeltern aber der Rechner nie im Stande seyn, oder wenigstens Lust dazu tragen, die Entzifferung selbst vorzunehmen, mit andern Worten, die Rechnung selbst zu stellen.

Die dritte Forderung

3) die Vollständigkeit, wird bei der Sonntagschen Rechnung erreicht; man vermist sie übrigens auch noch bei der dormaligen üblichen Manipulation, und es kommt hier alles darauf an, daß die durch Gesetz und Verordnungen angeordneten Controlmaßregeln, namentlich die Führung des Lagebuches, Mittheilung der Hiebspläne ans Amtsrevisorat u. s. w. (G. D. S. 129) gehörig vollzogen werden.

Der Petent glaubt, daß bei seinem System die meisten Gemeindeverrechner in der Lage seyn würden, ihre Rechnung selbst stellen zu können, dies möchte aber stark zu bezweifeln seyn, und wir sind geneigt, hier den Ansichten eines andern vaterländischen Schriftstellers in diesem Fach, des rühmlich bekannten Landamtsrevisors Rheinländer, beizutreten, welcher in der neuesten Auflage seiner Anleitung zur Gemeinderechnungsführung niedergelegt hat mit den Worten:

„Eine für den Landmann brauchbare Anleitung zur Selbststellung der Gemeinderechnung, ist keine leichte Aufgabe; es ist beinahe eben das, als wenn mich jemand durch ein Buch zum Doctor machen wollte. Es bleibt daher ein frommer Wunsch, daß der Landmann, im Allgemeinen genommen, es dahin bringen möchte,

seine Rechnung selbst zu stellen. Unter zwanzig Ortsgemeindeverrechnern ist kaum einer, der es neben den vielen Sorgen und anstrengenden Geschäften für den Feldbau so weit bringt, daß er es kann.“

Es ist übrigens auch gar nicht nöthig, daß der Gemeindeverrechner seine Rechnung selbst stellt; bei großen Verwaltungen wird er höchst selten die Fähigkeiten dazu besitzen, wo aber die Rechnung unbedeutender ist, dort wird er stets wohl daran thun, deren Stellung einem tüchtigen Mann vom Fach zu übertragen, der dazu einen Tag verwendet, um eine gediegene Arbeit zu liefern, während der Rechner sich wochenlang plagt, um am Ende ein Produkt zu Tag gefördert zu haben, welches mehrmals umgearbeitet werden muß, bevor es zur öffentlichen Auslegung und Revision gelangen kann.

Das System des Amtsrevisors Sonntag hat jedenfalls das Verdienst der Neuheit, der Originalität, es muß lobend anerkannt werden, daß dieser Mann seine Musestunden zu solchen Studien verwendet, und Ihre Kommission, meine Herren, trägt darauf an:

„Die Petition nebst beigelegter Abhandlung Groß. Staatsministerium zu dienlichem Gebrauch bei Bearbeitung der durch die Gemeindeordnung zugesicherten Instruction zur Führung der Gemeinderechnungen zu übergeben.“

Gelegenheitlich theilt der Petent auch noch ein Project zur Aufstellung der Gemeindebedürfnissetats, und seine Ansicht rücksichtlich der Revisions- oder Serterengebühren der Amtsrevisoren mit, wir halten es jedoch nicht am Platz, hierüber etwas zu sagen, da der erste Gegenstand durch das gegenwärtig zur Berathung vorliegende Gesetz, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, bedingt ist, der zweite aber mit dem Gemeinderechnungswesen in keiner Verbindung steht, und füglich dann zur Sprache kommen kann, wenn eine andere auf Umgestaltung des Amtsrevisoratswesens gerichtete Petition des Petenten zur Berathung gelangen wird.